

Bundesblatt

79. Jahrgang.

Bern, den 23. März 1927.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2182**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am
16. Februar 1927 mit der Tschechoslowakischen Republik
abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 19. März 1927.)

I.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den neuen Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei zu unterbreiten.

Bei der Entstehung der neuen Republik war für unsere Handelsbeziehungen mit deren Gebiet der am 9. März 1906 mit Österreich-Ungarn abgeschlossene und am 1. August 1906 in Kraft getretene Vertrag massgebend. Dessen Artikel 16 bestimmte, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben solle; es war jedoch jedem vertragschliessenden Teil die Möglichkeit vorbehalten, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 auf diesen Zeitpunkt zu kündigen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen und auch zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 von keinem Vertragsteile die Absicht kundgegeben werden sollte, die Wirkungen des Vertrages mit letztgenanntem Tage aufhören zu lassen, war darin vereinbart, es solle «der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird». Von diesem Kündigungsrecht machten wir gegenüber den Sukzessionsstaaten der alten österreichisch-ungarischen Monarchie anfangs März 1919 Gebrauch. Wir sahen uns damals veranlasst, auch die Tarifverträge mit Deutschland und Serbien zu kündigen, um uns für die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, Italien und Spanien, welche ihrerseits ihre mit der Schweiz bestehenden Tarifverträge gekündigt hatten, die wünschenswerte Handlungsfreiheit zu sichern. Die Kündigung erfolgte am 7. März 1919 auf den 6. März 1920. Durch Notenwechsel vom letztgenannten Tage wurde mit der Tschechoslowakei die vorläufige Fortdauer des alten Vertrages vereinbart, jedoch mit Abänderung der Kündigungsfrist. Der Vertrag sollte nach dieser Abmachung von drei zu drei Monaten weiter

wirksam bleiben, falls er nicht vor Ablauf des dreimonatigen Verlängerungstermins von einem Kontrahenten gekündigt wurde. Im März 1921 einigte man sich, ebenfalls durch Notenwechsel, auf einen einfachern Kündigungsmodus. Danach konnte die Kündigung jederzeit auf drei Monate erfolgen.

Am 4. April 1921 kündigte die Schweiz das Vertragsverhältnis. Sie hatte, um ihren Zolltarif den infolge des Krieges veränderten Umständen einigermaßen anzupassen, einen neuen Gebrauchstarif ausgearbeitet, für dessen Anwendung sie freie Hand haben musste. Wie alle andern Staaten, mit denen die Schweiz in einem Vertragsverhältnis gestanden hatte, wurde die Tschechoslowakei davon in Kenntnis gesetzt, dass der neue Tarif auf den 1. Juli 1921 in Kraft treten und auf deren Produkte angewendet werde, unter der Bedingung, dass die Tschechoslowakei die schweizerische Einfuhr meistbegünstigt handle. In der Folge wurde vereinbart, mit Ausnahme der Tarifbestimmungen den alten Vertrag und damit die Meistbegünstigungsabrede weiterhin als zu Recht bestehend zu betrachten. Als Kündigungsfrist für diese neue Vereinbarung wurde mit Rücksicht auf die unsichern wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit ein Monat angesetzt.

Dementsprechend wurden seit dem Inkrafttreten unseres Gebrauchstarifs dessen Ansätze auf die tschechoslowakische Einfuhr angewandt, während für die schweizerische Einfuhr in die Tschechoslowakei die Zölle des autonomen tschechischen Tarifs vom 12. Mai 1919 erhoben wurden. Diesem lag das vormalige österreichische Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906 zugrunde, dessen Ansätzen aber Koeffizienten beigegeben waren, welche bezweckten, die Entwertung der tschechoslowakischen Krone auszugleichen. Als sich die letztere, deren tiefster Kurs im Jahre 1919 nur $\frac{1}{20}$ des Goldwertes betrug, in der Folge auf ungefähr $\frac{1}{7}$ ihres Goldwertes stabilisierte, erfuhren die Koeffizienten keine autonome Änderung. So ergaben sich Zölle, welche die frühern um ein Vielfaches überstiegen und für die Einfuhr in die Tschechoslowakei oft prohibitiv wirkten. Gewisse Milderungen brachten die Tarifverträge, welche die Tschechoslowakei 1921 mit Italien und Österreich, 1923 mit Frankreich und 1925 mit Polen abschloss. Die darin enthaltenen zahlreichen Ermässigungen autonomer Sätze kamen infolge der Meistbegünstigung auch der Schweiz zugut.

Die Entwicklung unseres Warenverkehrs mit der Tschechoslowakei liess aber den Abschluss eines eigenen Tarifvertrages immer mehr als wünschenswert erscheinen. Es handelte sich nicht nur darum, günstigere Zollansätze zu erwirken, sondern auch darum, sich über die auf den gegenseitigen Verkehr sehr hemmend wirkenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, welche hauptsächlich in der Tschechoslowakei bestanden, zu verständigen.

Die Verhandlungen wurden im Juni 1925 aufgenommen. Sie führten zunächst zu dem provisorischen Abkommen über das Bewilligungsverfahren vom 9. Juli 1925, und am 16. Februar d. J. zum Abschluss des vorliegenden Handelsvertrages.

Die Verhandlungen wurden auf schweizerischer Seite geführt durch die Herren:

W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,

Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Dr. E. Wetter, Vizepräsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins,

A. Gassmann, Oberzolldirektor.

Dr. Th. Odinga, Mitglied des schweizerischen Nationalrates.

Die tschechoslowakische Delegation setzte sich zusammen aus den Herren:

Sektionschef Dr. Friedmann,

Ministerialrat Dr. Martilik,

Ministerialrat Dr. Deyl,

Ministerialrat Dr. Schönbach,

Ministerialrat Dr. Dvořák.

II.

Die statistische Beurteilung des Warenverkehrs unseres Landes mit der Tschechoslowakei ist erst seit dem Jahre 1920 möglich, weil derselbe vorher von demjenigen mit Österreich-Ungarn nicht ausgeschieden wurde.

Die folgende Darstellung zeigt die Warenciffern in Millionen Franken, in Vergleich gesetzt zu dem gesamten schweizerischen Warenverkehr:

Gesamte Ein- und Ausfuhr

(ohne rohes und gemünztes Edelmetall).

Einfuhr			Jahr	Ausfuhr		
in Millionen Franken				in Millionen Franken		
Total	aus der Tschechoslowakei	% ¹⁾	Total	nach der Tschechoslowakei	% ²⁾	
4200	60,2	1,4	1920	3274	35,7	1,1
2247	89,2	4,0	1921	1763	21,7	1,2
1882	36,1	1,9	1922	1687	17,3	1,0
2226	88,5	4,0	1923	1714	29,0	1,7
2484	83,0	3,3	1924 ¹⁾	1994	37,6	1,9
2488	93,4	3,8	1925	2025	37,6	1,9
2359	79,0	3,3	1926	1822	37,9	2,1

¹⁾ Einfuhr aus der Tschechoslowakei in Prozenten der Gesamteinfuhr.

²⁾ Ausfuhr nach der Tschechoslowakei in Prozenten der Gesamtausfuhr.

Die Ausfuhr- sowohl als die Einfuhrziffern zeigen in den Jahren 1920—1923 bedeutende Schwankungen, während seit 1924 eine gewisse Stabilität zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die schweizerische Ausfuhr, welche in den drei letzten Jahren beinahe gleich blieb.

Jedes Jahr zeigt ein Passivum der schweizerischen Handelsbilanz, das 1921, 1923 und 1925 besonders bedeutend war. Die Verminderung im Jahre 1924 rührt von der erhöhten schweizerischen Ausfuhr her, welche u. a. den schon erwähnten Zollermässigungen zuzuschreiben ist, während die für 1926 zu verzeichnende Verminderung des Passivums auf den Rückgang der tschechoslowakischen Einfuhr, wohl infolge veränderter Transportverhältnisse, zurückgeführt werden muss.

Nach volkswirtschaftlichen Gruppen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Einfuhr				Ausfuhr		
in tausend Franken				in tausend Franken		
Lebensmittel	Rohstoffe	Fabrikate		Lebensmittel	Rohstoffe	Fabrikate
27,256	12,620	20,372	1920	737	11,256	23,722
73,316	3,668	12,171	1921	792	3,896	17,003
12,832	12,075	11,226	1922	1,706	3,257	12,417
55,299	20,557	12,648	1923	3,386	4,209	21,535
56,811	13,662	12,558	1924	2,992	5,168	29,755
69,509	9,687	14,233	1925	2,607	6,537	28,794
55,316	7,625	16,077	1926	2,752	5,054	30,392

Die einzelnen Warengruppen weisen für die Ein- und Ausfuhr seit 1920 folgende Entwicklung auf:

Nach Warengruppen.

a. Einfuhr.

Menge						Wert							
Nettogewicht in q						in tausend Franken							
1921	1922	1923	1924	1925	1926	Tarif-Nr.		1921	1922	1923	1924	1925	1926
59,500	3,212	201,907	118,539	6,149	106,601	3	Hafer.	2,337	86	4,558	2,860	170	2,330
28,256	34,522	70,365	73,396	208,685	201,775	15 u. 53	Malz und Hopfen . . .	2,161	2,179	3,882	5,361	14,582	13,342
379,861	134,987	649,976	626,510	956,848	954,196	68a/70	Zucker	64,501	6,956	42,935	42,308	46,410	34,398
97,801	70,653	152,183	52,577	98,551	46,471	$\left. \begin{array}{l} 1/2, 4/14 \\ 16/52 \\ 54/67 \end{array} \right\}$	Übrige Nahrungsmittel	2,426	1,980	3,912	2,202	3,702	1,839
hl	hl	hl	hl	hl	hl								
2,252	3,351	4,159	10,552	12,053	6,125								
q	q	q	q	q	q	221/22	Brennholz.	419	6,293	8,196	4,073	1,460	878
4,145	38,494	371,980	399,251	41,695	12,094	229a/30	Nutzholz, roh	51	366	3,427	3,508	353	95
99,894	67,860	75,131	76,782	42,410	41,008	235/37	Schnittwaren (Bretter) .	1,982	953	1,135	1,282	771	746
5,597	7,808	6,654	6,431	7,705	8,883	341/584	Textilien	3,154	3,800	4,220	4,211	5,996	7,988
18,695	16,939	9,364	11,771	14,384	15,479	682/706	Glas und Glaswaren . .	1,658	1,702	1,285	1,454	1,654	1,469
6,568	10,272	50,488	18,464	18,623	7,888	710a	Roheisen und Rohstahl	167	132	640	385	362	160
31,286	65,473	122,975	69,623	125,524	124,947	712/44	Eisenhalbfabrikate . . .	1,680	2,580	4,997	3,548	6,022	5,176
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	136a/c	Ochsen	1,882	1,615	—	3,884	4,297	3,364
2,722	2,602	—	4,364	5,340	4,086								

In Millionen Franken:

Aufgeführte Artikel . .	82,4	28,6	79,2	75,1	85,8	71,8
Übrige Artikel.	6,8	7,5	9,3	7,9	7,7	7,2
<i>Total</i>	89,2	36,1	88,5	83,0	93,5	79,0

b. Ausfuhr.

Menge							Wert						
Nettogewicht in q							in tausend Franken						
1921	1922	1923	1924	1925	1926	Tarif-Nr.	1921	1922	1923	1924	1925	1926	
665	4,533	7,942	6,304	5,680	7,068	99b Hartkase	403	1,658	3,211	2,819	2,374	2,549	
1,841	1,059	1,295	1,886	1,161	1,629	347/59 Baumwollgarne	2,104	951	1,514	2,143	1,423	1,585	
1,210	1,708	3,107	3,103	1,501	1,624	360/76 Baumwollgewebe.	2,664	2,620	4,414	4,566	2,667	2,216	
243	170	431	599	526	545	436/42 Seide, roh und gefärbt	1,427	894	2,859	3,370	3,147	2,500	
64	30	51	157	201	164	447a/8 Seidengewebe	974	636	927	2,205	2,424	2,079	
11,613	5,251	7,422	11,762	12,395	11,571	{ 341/46 } { 377a/435 } { 443a/46b } { 449/584 }	Übrige Textilien	5,289	2,465	2,980	5,418	6,242	8,225
1,297	1,356	3,377	6,277	8,321	10,072	879/90a Maschinen.	1,246	858	1,251	2,681	3,196	3,707	
						925/36e Uhren	2,034	3,075	4,414	4,586	5,126	4,895	
395	298	429	580	800	1,011	950/54 Instrumente und Appa- u. 956 rate für Elektrizität	814	709	848	659	1,036	1,599	
1,373	833	3,093	4,967	4,897	3,881	1098 Anilinfarben.	1,476	811	2,856	4,388	4,002	2,888	
<i>In Millionen Franken:</i>													
Aufgeführte Artikel							18,4	14,7	25,3	32,8	31,6	32,2	
Übrige Artikel							3,3	2,6	3,7	3,9	5,9	5,7	
Unbearbeitetes Edel- metall							—	0,1	0,1	0,3	0,4	0,3	
<i>Total</i>							<u>21,7</u>	<u>17,4</u>	<u>29,1</u>	<u>37,0</u>	<u>37,9</u>	<u>38,2</u>	

III.

Über den Inhalt der wichtigsten Vertragsbestimmungen dürften Sie die folgenden zusammenfassenden Ausführungen unterrichten:

1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen in Bindungen und Herabsetzungen des geltenden Gebrauchstarifs. Die blossen Bindungen erstrecken sich auf zirka 72 ganze und 12 Teilpositionen, wovon 29 ganze und 8 Teilpositionen bereits durch die Verträge mit Italien, Österreich und Deutschland gebunden waren.

Die neuen Bindungen des Gebrauchstarifs betreffen u. a. Hafer; Malz; nicht ausgekeimtes Obst, gedörrt oder getrocknet; getrocknete und eingesalzene Gemüse (ausgenommen Trüffel); Himbeersaft; Schlachtochsen, mit und ohne Zahne; Bettfedern, roh (ungereinigt) und gereinigt; Schuhe und Pantoffeln aus Stramin, Filz, Baumwollstoff usw.; Holzkohlen; einzelne Holzwaren; Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie usw., roh und gekocht; Säcke: baumwollene und seidene Decken, mit und ohne Naharbeit; Hemden, Hemdenkragen, Manschetten etc., aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc; Schirme und Spazierstöcke; Glas- und Porzellanwaren; einzelne Eisenfabrikate sowie Maschinenteile; Quell- und Badesalze: Zinkweiss und Zinkolith.

Herabsetzungen der Ansätze des Gebrauchstarifs treten für 12 ganze und 6 Teilpositionen ein. Die Ermässigungen auf dem geltenden Gebrauchstarif beziehen sich zur Hauptsache auf folgende Waren:

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Gebrauchs- ansatz	Neuer Vertrags- ansatz
aus 29 b	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obst- mus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol: — Himbeersaft	Franken per q 35.—	25.—
aus 43 b	Gurken, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht	30.—	20.—
aus 57	Zichorienwurzeln, getrocknet	2.—	1.—
77 a	Schinken	75.—	65.—
264 b	Sitzmöbel (Gross- und Kleinmöbel) aus gebo- genem Buchenholz, nicht gepolstert . .	70.—	53.—
294	Packpapiere, im Tarif nicht anderweit ge- nannt, auch geölt	20.—	15.—
430	Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 396 des Tarifs genannten Spinn- stoffen, auch mit eingefasstem Rand oder mit Fransen: gewebt, aus Jute	90.—	75.—

Nr. des schweizerischen Tarifs	Bezeichnung der Ware	Gebrauchs- ansatz	Neuer Vertrags- ansatz
		Franken per q	
513	Korbflechterwaren, ohne Gestell, aus geschäl- ten Weiden, Holzspänen, Rohr: roh oder gebeizt	35.—	32.—
678	Töpferwaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit Hohlglas und Glaswaren: — nicht geschliffen oder nur mit abgeschlif- fenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	40.—	35.—
692	— — aus halbweissen Glas	15.—	12.—
693	— — aus farblosem (sog. weissem) Glas: <i>a</i> — — — Konservengläser, auch geschlif- fen, nicht in Verbindung mit and- ern Materialien — aller Art: — — geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	18.—	15.—
694 <i>b</i>	— — — Taschenuhrgläser, mit einem Durchmesser von 52 mm und dar- über	100.—	75.—
694 <i>c</i>	— — — andere (als die unter Nrn. 694 <i>a/b</i> des Tarifes genannten)	50.—	40.—
aus 968 aus 1057	Karamel (Zuckercouleur) Brauerharz, gegen Nachweis der Verwendung zum Auspichen von Bierfässern	20.—	15.—
1145	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als die unter Nr. 1144 des Tarifs fallenden); Merceriewaren, im Tarif nicht anderweit genannt	120.—	100.—
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, ech- ten Edelsteinen, Perlen oder Korallen be- stehen: <i>a</i> — Falsche Bijouterie aus Glas, auch gefasst in unedle Metalle: nicht vergoldet, nicht versilbert <i>b</i> — andere	400.—	200.— 370.—

2. Einfuhr in die Tschechoslowakei.

Auf dem tschechoslowakischen Zolltarif wurden neben zirka 117 Bindungen folgende Hauptkonzessionen zugestanden:

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertrag	Zoll autonom
	Kč per Stück	Kč per Stück	Kč per Stück
Zuchtstiere der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse	180.—	240.—	300.—
Zuchtkühe der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse	180.—	210.—	300.—
Jungvieh der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse zur Aufzucht	108.—	126.—	180.—
Emmentaler-, Greyerzer-, Saanen-, Sbrinz- und andere Spalenkäse (feine Tafelkäse)	für 100 kg 294.—	für 100 kg —	für 100 kg 420.—
Emmentaler-, Greyerzer-, Saanen-, Sbrinz- und andere Spalenkäse	210.—	—	350.—
Schokolade in Blöcken und Tafeln	1,050.—	1,820.—	2,600.—
Andere Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate	1,250.—	1,820.—	2,600.—
Nährmehle	480.—	720.—	1,200.—
Glarner Kräuterkäse	120.—	—	1,200.—
Milch, kondensiert, in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht	200.—	360.—	720.—
Andere kondensierte Milch	150.—	360.—	720.—
Trockenmilch	320.—	360.—	720.—
Indigo	frei	—	8.—
Baumwollgarne, einfach, roh:			
über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	306.—	456.—	684.—
über Nr. 70 bis Nr. 90 englisch	342.—	516.—	774.—
über Nr. 90 englisch	279.50	447.20	559.—
Baumwollene Schussgarne für die Halbseidenweberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf Erlaubnisschein: über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	252.—	336.—	504.—
Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vorhang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein:			
über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch	252.—	336.—	504.—
über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch	288.—	396.—	594.—
Baumwollgarne, dubliert, roh:			
über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	351.—	540.—	810.—
über Nr. 70 englisch	387.—	480.—	720.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertrag	Zoll autonom
	Kč	Kč	Kč
	für 100 kg	für 100 kg	für 100 kg
Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein:			
über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch . . .	300.—	420.—	630.—
über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch . . .	250.—	336.—	504.—
über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch . . .	250.—	—	364.—
Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh, über Nr. 50 englisch	450.—	600.—	900.—
Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, zum Sticken, auf Erlaubnisschein:			
über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch . . .	315.—	420.—	630.—
über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch . . .	260.—	—	455.—
Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh, über Nr. 50 englisch	513.—	684.—	1.026.—
Gemeine Baumwollwaren, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:			
glatt, auch einfach geköpert:			
roh	600.—	800.—	1,600.—
gebleicht	800.—	1,100.—	2,200.—
gemustert:			
roh	800.—	1,100.—	2,200.—
gebleicht	1,000.—	1,300.—	2,600.—
Gemeine, dichte Baumwollwaren, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:			
glatt, auch einfach geköpert:			
roh	1,000.—	1,310.—	2,620.—
gebleicht	1,200.—	1,550.—	3,100.—
gemustert:			
roh	1,100.—	1,360.—	2,720.—
gebleicht	1,300.—	1,600.—	3,200.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll	Zoll
	Kč	vertragsmässig	autonom
	für 100 kg	für 100 kg	für 100 kg
Feine Baumwollwaren, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:			
glatt, auch einfach geköpert:			
roh	1,600.—	2,600.—	3,900.—
zum Besticken auf Erlaubnisschein	1,000.—	—	1,105.—
gebleicht	2,600.—	3,920.—	5,900.—
gefärbt	2,800.—	3,920.—	5,900.—
bedruckt, buntgewebt	3,000.—	3,920.—	5,900.—
gemustert:			
roh	2,000.—	2,600.—	3,900.—
andere	3,000.—	3,920.—	5,900.—
Feinste Baumwollwaren, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:			
glatt, auch einfach geköpert:			
roh	2,200.—	5,120.—	7,700.—
zum Besticken, auf Erlaubnisschein	1,600.—	—	2,210.—
gebleicht	3,200.—	5,120.—	7,700.—
gefärbt	3,400.—	5,120.—	7,700.—
bedruckt, buntgewebt	3,600.—	5,120.—	7,700.—
gemustert:			
roh	2,600.—	5,120.—	7,700.—
andere	3,600.—	5,120.—	7,700.—
Plattstichgewebe	2,600.—	3,920.— und 5,120.—	5,900.— und 7,700.—
Baumwollstickereien:			
Besatzstreifen (bandes, entre-deux):			
nur am Rande bestickt	7,500.—	13,140.—	21,900.—
andere (auch im Fond bestickt) . .	8,500.—	14,400.—	24,000.—
Tulle, bestickt	8,500.—	z. T. 15,750.—	22,500.—
nicht besonders benannte	7,500.—	13,140.—	21,900.—
Stickereien (Leinen, Hanf, Jute usw.):			
Besatzstreifen (bandes, entre-deux):			
nur am Rande bestickt	8,760.—	—	21,900.—
andere (auch im Fond bestickt) . .	9,600.—	—	24,000.—
Tulle, bestickt	9,000.—	—	22,500.—
nicht besonders benannte	8,760.—	—	21,900.—

	Bisheriger Zoll	
	Neuer Vertrag	vertragsmässig autonom
	Kč für 100 kg	Kč für 100 kg
Hutgeflechte (aus Hanf etc.):		
roh oder gebleicht	91.—	—
gefärbt	442.—	—
Kammgarne, nicht besonders benannte:		
roh, einfach:		
bis Nr. 45 metrisch	156.—	168.—
über Nr. 45 metrisch	274.—	294.—
roh, dubliert oder mehrdrätig:		
bis Nr. 45 metrisch	220.—	238.—
über Nr. 45 metrisch	376.—	406.—
Wollstickereien: mit Seide bestickt . .	4,125.—	—
Wollstickereien: mit andern Materialien bestickt	3,450.—	—
Kunstseide, gefärbt:		
einfach	1,560.—	2,800.—
gezwirnt	1,560.—	3,200.—
Ganzseidenwaren, bestickt	14,000.—	21,000.—
Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore), ganz aus Seide	12,500.—	16,875.—
Spitzen und Spizentücher, ganz aus Seide	9,450.—	16,875.—
Seidenbeutelstuch	6,000.—	13,500.—
Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:		
roh:		
aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide . . .	6,000.—	9,600.—
		24,000.—
		10,000.—
		25,000.—
andere	8,000.—	9,600.—
		24,000.—
		10,000.—
		25,000.—
gefärbt:		
aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide . . .	6,500.—	9,600.—
		24,000.—
		10,000.—
		25,000.—
andere	9,000.—	10,400.—
		26,000.—
		10,800.—
		27,000.—
bedruckt, buntgewebt:		
aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide . . .	7,000.—	10,400.—
		26,000.—
		10,800.—
		27,000.—
andere	10,000.—	10,400.—
		26,000.—
		10,800.—
		27,000.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll	Zoll
	Kč für 100 kg	vertragsmäßig Kč für 100 kg	autonom Kč für 100 kg
Wirk- und Strickwaren, ganz aus Seide:			
nicht besonders benannte:			
aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	9,000.—	14,000.—	28,000.—
andere	15,000.—	18,200.—	28,000.—
Bandwaren, ganz aus Seide:			
andere (als bestickte oder aus Tull. Gaze oder andern Geweben, sowie Samt- bänder und Bänder mit samtartigen Effekten):			
nicht fassonierte	12,000.—	13,000.—	26,000.—
fassonierte	13,000.—	14,000.—	28,000.—
Hutgeflechte (aus Seide oder Kunstseide)	4,400.—	{z. T. 6,000.— z. T. 7,980.—}	16,000.—
Halbseidenwaren, bestickt; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	9,000.—	18,000.—	30,000.—
Spitzen und Spitzentücher (halbseidene)	6,875.—	18,000.—	30,000.—
Halbseidengewebe, nicht besonders be- nannte	5,600.—	{ 6,000.— und 6,500.—}	{ 12,000.— und 18,000.—}
Hutgeflechte (aus Seide, Florett- oder Kunstseide, in Verbindung mit andern Spinnmaterialien)	3,600.—	{z. T. 3,600.— z. T. 5,070.—}	7,800.—
	per Stück	per Stück	per Stück
Ungarnierte Herren- und Knabenhüte aus Halmen (Röhrlhüte)	4.—	4.—	8.—
Ungarnierte Damen- und Mädchenhüte aus Halmen (Röhrlhüte)	5.12	6.40	11.20
	für 100 kg	für 100 kg	für 100 kg
Hutgeflechte aus Stroh und Span, roh oder gebleicht	30.—	{z. T. 50.— z. T. 30.—}	360.—
Hutgeflechte aus feinsten, d. i. Flecht- waren mit seidenen oder andern Ges- spinsten, mit Rosshaar oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder fei- nen Materialien	780.—	—	1,560.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll vertragsmässig	Zoll autonom
	Kč für 100 kg	Kč für 100 kg	Kč für 100 kg
Hutgeflechte in Verbindung mit andern feinsten Materialien	1,560.—	—	3,120.—
Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit andern Materialien, das Paar im Gewichte:			
von mehr als 1200 g	1,200.—	1,600.—	1,600.—
von mehr als 600 g bis 1200 g	1,500.—	2,000.—	2,000.—
von 600 g oder darunter	3,000.—	3,625.—	3,625.—
Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberländer Artikel	400.—	—	1,000.—
	500.—	—	1,250.—
	725.—	—	1,800.—
	936.—	—	1,560.—
	1,690.—	—	3,120.—
Röhrenverbindungsstücke (Fittings):			
roh oder gewöhnlich bearbeitet	280.—	308.—	440.—
fein bearbeitet	380.—	420.—	600.—
Dampfturbinen, im Stückgewichte:			
von mehr als 25 q bis 100 q	390.—	—	650.—
von mehr als 100 q bis 1000 q	330.—	—	550.—
über 1000 q	300.—	—	500.—
Webstühle und Zettelmaschinen für die Seidenweberei	189.—	—	270.—
Strickmaschinen mit Gestell	680.—	—	1,000.—
Kompressoren für Kälte- und Eiserzeu- gungsanlagen; Misch-, Knet- und Schlagmaschinen für Bäckereien und Konditoreien; Müllereiwalzenstühle; Walzwerke für die Schokoladearzeu- gung und die keramische Industrie; im Stückgewichte:			
von 2 q oder darunter	375.—	z. T. 450.—	750.—
von mehr als 2 q bis 10 q	350.—	z. T. 420.—	700.—
über 10 q	300.—	z. T. 360.—	600.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll	Zoll
	Kč für 100 kg	vertragsmässig Kč für 100 kg	autonom Kč für 100 kg
Ventilatoren, im Stückgewichte:			
von 2 q oder darunter	337.50	450.—	750.—
von mehr als 2 q bis 10 q	337.50	420.—	700.—
über 10 q	300.—	360.—	600.—
Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Ap- paraten: Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stück- gewichte:			
von 25 kg oder darunter:			
andere (als elektrische Ventilatoren und Elektromotoren zu Ventila- toren).	975.—	{ 1,080.— und 1,188.— }	2,160.—
von mehr als 25 kg bis 5 q	700.—	{ 750.— und 825.— }	1,500.—
von mehr als 5 q bis 30 q	550.—	708.—	1,290.—
von mehr als 30 q bis 80 q	486.—	594.—	1,080.—
über 80 q	360.—	396.—	720.—
Elektrische Telegraphenapparate, Tele- phone und Mikrophone, mit Ausnahme von Radiotelegraphen- und Radiotele- phonapparaten: im Stückgewichte:			
von 5 kg oder darüber	2,100.—	2,400.—	3,000.—
unter 5 kg	3,000.—	{ z.T. 3,600.— z.T. 4,200.— }	6,000.—
Elektrische Mess- und Zählapparate. im Stückgewichte:			
von 5 kg oder darüber	1,500.—	2,400.—	3,000.—
von 1,5 kg bis 5 kg	2,600.—	3,900.—	6,000.—
von 1,5 kg oder darunter	3,300.—	3,900.—	6,000.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll	Zoll
	Kč	vertragsmässig	autonom
	für 100 kg	Kč	Kč
		für 100 kg	für 100 kg
Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen), nicht besonders benannte:			
Montierte Kohlenbürsten; elektrische Koch- und Heizapparate; Trockenelemente; elektrische Zündvorrichtungen für Verbrennungs- und Explosionsmotoren (auch für Automobil- und Flugzeugmotoren); elektrische Anlass-, Beleuchtungs- und Signalzugehör für Motorfahrzeuge; Akkumulatoren	1,200.—	$\left\{ \begin{array}{l} 1,200.— \\ 1,440.— \\ 1,500.— \\ \text{und} \\ 1,800.— \end{array} \right.$	3,000.—
andere, im Stückgewichte:			
von 25 kg oder darunter	1,500.—	$\left\{ \begin{array}{l} 1,800.— \\ \text{und} \\ 2,160.— \end{array} \right.$	3,000.—
von mehr als 25 kg bis 2 q	1,350.—	1,440.—	3,000.—
von mehr als 2 q	1,200.—	1,440.—	3,000.—
Taschenuhren:			
mit goldenen Gehäusen:	per Stück	per Stück	per Stück
Armbanduhren; Uhren mit einem grössten äussern Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	25.—	—	60.—
andere	30.—	—	60.—
mit silbernen (auch vergoldeten) Gehäusen:			
Armbanduhren; Uhren mit einem grössten äussern Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	12.—	—	$\left\{ \begin{array}{l} 24.— \\ \text{und} \\ 60.— \end{array} \right.$
andere	13.—	—	$\left\{ \begin{array}{l} 24.— \\ \text{und} \\ 60.— \end{array} \right.$
mit anderen (auch vergoldeten oder versilberten) Gehäusen	7.—	—	$\left\{ \begin{array}{l} 9,10, \\ 24.— \\ \text{und} \\ 60.— \end{array} \right.$

	Neuer Vertrag	Bisheriger Zoll	Zoll
	Kč per Stück	vertragsmässig Kč per Stück	autonom Kč per Stück
Gehäuse zu Taschenuhren:			
goldene:			
für Armbanduhren; für Uhren mit einem grössten äusseren Durch- messer des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm . . .	20.—	—	42.50
für andere Uhren	25.—	—	42.50
silberne (auch vergoldete):			
für Armbanduhren; für Uhren mit einem grössten äusseren Durch- messer des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm . . .	7.—	—	{ 10.— und 42.50
für andere Uhren	8.—	—	{ 10.— und 42.50
andere (auch vergoldete oder versil- berte)	2.08	—	{ 3.25, 10.— und 42.50
	für 100 kg	für 100 kg	für 100 kg
Metaldehyd, fest (fester Brennstoff «Meta»)	50.—	—	{ 15% vom Wert, jedoch nicht mehr als 1800 Kč.

Die vorstehenden Zölle verstehen sich in tschechoslowakischen Kronen, wobei nach Artikel 3 des Vertrags bei grössern Abweichungen vom Mittelkurse des Jahres 1925 Koeffizienten eingeführt werden.

3. Vertragstext.

Die Textbestimmungen weichen weder von denjenigen des alten Vertrages mit Österreich-Ungarn noch von denjenigen der in den letzten Jahren von der Schweiz mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge wesentlich ab.

Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)

bestimmt, dass für die Einfuhr und Ausfuhr im gegenseitigen Handelsverkehr der Grundsatz der Meistbegünstigung zu gelten hat. Vorteile, welche der eine Vertragsstaat einem dritten Staate gewährt, sollen dem anderen Vertragsstaat ohne weiteres zugute kommen. Als Vorteile, welche insbesondere in Frage kommen, sind erwähnt: Vergünstigungen betreffend Betrag, Sicherstellung und Erhebung der Zölle, Zollniederlagen, Behandlung der Waren in Freibezirken und öffentlichen Lagerhäusern, Zollförmlichkeiten, zollamtliche Behandlung sowie innere Abgaben.

Von der Durchfuhr ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede, weil sie den Gegenstand eines besondern Artikels (5) bildet.

Die Meistbegünstigungsabrede soll sich jedoch nicht erstrecken auf die Vergünstigungen, welche die vertragschliessenden Teile dritten Staaten auf Grund von Zollvereinigungen und solche, welche sie Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewähren.

Von den handelsvertraglichen Abmachungen, welche die Schweiz auf Grund des Meistbegünstigungsverhältnisses anrufen kann, sind die folgenden Tarifverträge die wichtigsten:

Handelsvertrag mit Italien, vom 23. März 1921,

Handelsübereinkommen mit der Republik Österreich vom 4. Mai 1921, nebst

Zusatzabkommen vom 27. November 1924, 27. Juli 1925 und 23. Juni 1926,

Handelsübereinkommen mit Frankreich, vom 17. August 1923,

Handelsübereinkunft mit Polen, vom 23. April 1925.

Andererseits wird die Tschechoslowakei alle Vorteile für sich beanspruchen können, welche die Schweiz in ihren Handelsverträgen dritten Staaten zugesteht.

Artikel 2 (Ein- und Ausfuhrverbote)

verpflichtet die Kontrahenten, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen zu hindern. Ausnahmen von der Regel sind in ausserordentlichen Umständen zulässig für Kriegsmaterialien sowie zur Verfolgung genau umschriebener Zwecke (öffentliche Sicherheit, Gesundheitspolizei, Schutz von Tieren und Pflanzen, Schutz von Staatsmonopolen, Gleichbehandlung der eingeführten Erzeugnisse mit den einheimischen in bezug auf interne Verbote und Beschränkungen). In den Zusatzbestimmungen ist ferner vereinbart, dass, falls ausserordentliche Umstände es rechtfertigen, die Aufrechterhaltung von bestehenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder der Erlass von neuen gestattet sein soll, worüber die

Parteien sich zu verständigen haben. Während in der Schweiz gegenwärtig Beschränkungen dieser Art nicht bestehen, gelten solche in der Tschechoslowakei für eine Reihe von Waren. Die sofortige gänzliche Aufhebung dieses Regimes wäre der Tschechoslowakei nicht möglich gewesen. Vermittels Notenwechsel sind jedoch Vereinbarungen getroffen worden, welche allen schweizerischen Bedürfnissen in wünschenswertem Masse Rechnung tragen.

Artikel 3 (Vertragstarife)

verpflichtet die vertragschliessenden Teile, die in den Anlagen A und B vereinbarten Zollsätze im gegenseitigen Handelsverkehr anzuwenden. Die tschechoslowakischen Zölle verstehen sich in tschechoslowakischen Kronen. Falls deren Kurs gegenüber dem Dollar oder dem Pfund Sterling, verglichen mit dem Durchschnittskurs des Jahres 1925, eine Veränderung von mehr als 10 Prozent erfahren sollte, so ist die tschechoslowakische Regierung bei Kursverschlechterungen berechtigt — und bei Kursverbesserungen verpflichtet —, einen Valutakoeffizienten einzuführen, um den Wert der Vertragszölle zu erhalten, welche dieselben beim Mittelkurse des Jahres 1925 hatten.

Die schweizerischen Zölle verstehen sich in Gold.

Artikel 4 (Ursprungszeugnisse)

besagt, dass Ursprungszeugnisse nur verlangt werden können, falls dies zur Sicherung der im vorliegenden Verträge vereinbarten Vorteile unbedingt notwendig ist. Zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse sind die für den Absender zuständigen Handelskammern oder andern Stellen, welche das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat, berechtigt.

Die konsularische Visierung der Ursprungszeugnisse darf nicht verlangt werden.

Artikel 5 (Durchfuhr)

enthält die Bestätigung darüber, dass beide Kontrahenten die Vorschriften des von ihnen unterzeichneten und ratifizierten Barceloner Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr vom 20. April 1921 beachten werden. Sie sichern sich ausserdem in bezug auf die Durchfuhr die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

In den Zusatzbestimmungen von Artikel 5 ist vereinbart, dass sich die Meistbegünstigungsabrede nicht auf Eisenbahntariffragen beziehen soll.

Ferner ist dort festgelegt, dass die Schweiz gewisse Abmachungen, welche die Tschechoslowakei mit Polen getroffen hat und welche für die Schweiz wegen ihrer Lage von keinem Interesse sind, nicht für sich beanspruchen wird.

Artikel 6 (innere Abgaben, Zuschlagstaxen für Monopolwaren)

bestimmt, dass innere Abgaben, welche die Erzeugung, die Zubereitung und den Verbrauch einer Ware treffen, die Erzeugnisse des andern vertragschlies-

senden Teils in keinem Falle höher belasten oder in lästigerer Weise treffen dürfen als die einheimischen Erzeugnisse derselben Art.

Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie solche Stoffe, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse verwendbar sind, können bei der Einfuhr mit Zuschlagstaxen belegt werden, selbst wenn die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse und Stoffe davon befreit sind. Solche Zuschlagstaxen müssen zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe anderswie als zur Herstellung von Monopolartikeln verwendet worden sind.

Artikel 7 (zollfreie Zulassung von Reparaturwaren usw.)

gestattet die zollfreie Ein- und Ausfuhr unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innert vernünftiger Frist, welche in der Regel ein Jahr nicht übersteigen wird, für folgende Gegenstände:

Gegenstände zur Reparatur,
zollpflichtige Muster,
gebrauchte gezeichnete Säcke, Fässer und Körbe,
Werkzeuge und Gerätschaften von Monteuren,
Maschinenteile zur Erprobung,
Giessereimodelle.

Die Zusatzbestimmung zu Artikel 7 bestimmt, dass im Freipass- und Vormerkverfahren die amtlichen Erkennungszeichen des einen vertragschliessenden Staates vom anderen anerkannt werden müssen. Für Muster von Edelmetallen, Gold- und Silberwaren, Uhren etc. ist die Punzierung im Einfuhrlande nicht notwendig, vorausgesetzt dass die Wiederausfuhr innert bestimmter Frist erfolgt.

Artikel 8 (Zollbefreiungen, Zollrückerstattung).

Zollgebühren, welche für Waren entrichtet worden sind, die aus irgendwelchen Gründen an den Absender zurückgeleitet werden, müssen zurückerstattet werden, falls die Waren nicht aus zollamtlichem oder bahnamtlichem Gewahrsam gekommen sind und die Wiederausfuhr innert der Frist von zwei Monaten seit der Einfuhr erfolgt.

Artikel 9 (Handelsreisende)

enthält die in alle unsere neueren Handelsverträge aufgenommene Bestimmung, wonach Kaufleute, Fabrikanten und deren Reisende des einen vertragschliessenden Landes im Gebiete des anderen Ankäufe machen und Bestellungen aufnehmen können, ohne hierfür irgendwelche Abgaben oder Taxen zu entrichten. Sie müssen aber im Besitze von Ausweiskarten sein, welche dem im internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 8. November 1923 enthaltenen Muster entsprechen.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel sowie das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen behalten sich die vertragsschliessenden Teile ihre autonomen Vorschriften vor.

Artikel 10 (Schiedsabkommen).

Die Auslegung des Vertrages ist der schiedsrichterlichen Beurteilung unterworfen, welche verbindliche Kraft haben soll. Im Gegensatz zu den in andern Verträgen der Schweiz enthaltenen Bestimmungen ist, um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, nur ein Schiedsrichter vorgesehen. Dieser darf nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten sein, nicht auf deren Gebiet Wohnsitz haben, sich nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem derselben befinden und kann auch nicht Mitglied eines Schiedsgerichtes sein, welches in bezug auf den einen oder den andern Vertragsstaat besteht. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht binnen zwei Monaten über die Wahl des Schiedsrichters einigen können, wird dessen Ernennung dem Verwaltungsratspräsidenten des Ständigen Schiedshofes im Haag anvertraut.

Artikel 11 (Ratifikation, Vertragsdauer).

Der Vertrag ist der Ratifikation unterstellt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Bern erfolgen. Am fünfzehnten Tage nach Austausch der letzteren tritt der Vertrag in Kraft und ist während eines Jahres von jenem Zeitpunkte an unkündbar. Nachher kann er auf drei Monate gekündigt werden.

IV.

Die vorstehenden Ausführungen dürften, in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen selber, Ihnen die Beurteilung des Vertrages ermöglichen, welcher das Ergebnis langwieriger, zum Teil in Bern, zum Teil in Prag geführter Verhandlungen ist. Bot die Vereinbarung der Grundsätze für die gegenseitigen Handelsbeziehungen, als deren wesentlichste die Meistbegünstigung sowie die Befreiung von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zu nennen sind, keine besonderen Schwierigkeiten, so zeigten sich solche um so reichlicher bei der Behandlung der Tariffragen. Die Schweiz hatte sich deswegen nicht mit einem blossen Meistbegünstigungsvertrag begnügen können, sondern musste auf dem Abschluss eines Tarifvertrages bestehen, weil die Meistbegünstigung erfahrungsgemäss nicht genügt hätte, um den schweizerischen Waren einen befriedigenden Absatz in der Tschechoslowakei zu sichern, hatte sich doch während der Geltung der blossen Meistbegünstigungsabrede unsere Ausfuhr trotz allen Anstrengungen schweizerischer Interessenten nicht nennenswert steigern lassen, obschon die industriell hoch entwickelte Volkswirtschaft der Tschechoslowakei ohne Zweifel eine weit grössere Einfuhr schweizerischer Produkte hätte aufnehmen können. Der Grund hierfür war demnach mit Sicherheit in den hohen Zöllen zu suchen, welche auf dem Grossteil der schweizerischen Produkte

erhoben wurden und deren Herabsetzung wir anstreben mussten, wenn das im Verhältnis zum Warenumsatz mit der Tschechoslowakei ausserordentlich hohe Passivum unserer Handelsbilanz nicht auch künftig bestehen bleiben sollte. Die Begehren um Ermässigung der Ansätze stiessen naturgemäss auf den grössten Widerstand der tschechoslowakischen Produzenten, welche sich sowohl an den Schutz der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen als auch an die hohen Zölle gewöhnt hatten und letztere insbesondere auch wegen der Zollpolitik einiger besonders protektionistisch eingestellter Nachbarländer als für nötig betrachteten. Die Absatzkrise, unter welcher gegenwärtig auch die Tschechoslowakei leidet, deren Industrien sich während der Zugehörigkeit zur alten Doppelmonarchie auf einen viel grösseren Inlandsabsatz eingestellt hatten, machte es unsern Gegenkontrahenten besonders schwierig, den Inlandmarkt im gewünschten Masse zugänglich zu machen. Es war um so schwerer, unsern Wünschen Durchbruch zu verschaffen, als sich dieselben auf eine beträchtliche Zahl von Warengattungen bezogen, entsprechend der Vielgestaltigkeit des schweizerischen Exportes.

Für einzelne Exportzweige, besonders im Gebiete der Textilien, konnten wir uns nur widerstrebend und einzig im Hinblick auf Ermässigungen, welche die Tschechoslowakei aller Voraussicht nach in künftigen Handelsverträgen dritten Staaten gewähren wird, zur Annahme der angebotenen, immer noch übersetzten Zölle entschliessen.

Anderseits sind Reduktionen erzielt worden, welche, wenn sie auch nicht allen unseren Hauptprodukten im selben Masse zugute kommen, die Bedingungen für den schweizerischen Export nach der Tschechoslowakei nennenswert verbessern dürften. Gewiss sind viele tschechoslowakische Zollansätze, verglichen mit den Vorkriegszöllen oder den Ansätzen unseres Gebrauchstarifs, noch immer sehr hoch. An den jetzt in der Tschechoslowakei zur Erhebung gelangenden gemessen bedeuten sie aber doch einen gewissen Fortschritt im Abbau der Zollschranken. Für eine Reihe von Positionen sicherten wir uns die Bindung der jetzigen Ansätze. Daneben sind Konzessionen zu verzeichnen, welche nicht die Ansätze als solche, sondern gewisse Proportionen derselben garantieren. So hat sich beispielsweise die Tschechoslowakei verpflichtet, für fertige Uhren nicht höhere Zölle zu erheben als die Summe der Ansätze, welche *die entsprechenden Gehäuse und Uhrwerke treffen, beträgt*, — ein für unsere Industrie wichtiges Zugeständnis.

Die dafür gewährten Gegenleistungen glauben wir verantworten zu können. Als Hauptkonzession ist der Verzicht auf die Anwendung unseres Verhandlungstarifs vom 5. November 1925 anzusehen, dessen Inkraftsetzung der Tschechoslowakei, falls ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, angekündigt worden war. Überdies wurden Bindungen unserer jetzigen Ansätze vorab für die Hauptartikel, welche die Tschechoslowakei in die Schweiz liefert und auf denen ihr grosses Aktivum im Handelsverkehr mit unserem Lande beruht (Zucker, Hopfen, Malz, Hafer etc.), gewährt. Auf einer kleinen Anzahl von

Fabrikaten, namentlich Spezialartikeln der Tschechoslowakei, wurden Herabsetzungen zugestanden. Wir entschlossen uns auch gegen wichtige Kompensationen, dem dringenden Begehren um absoluten Schutz der Bezeichnungen für Pilsner Bier zu entsprechen, womit unsere weitere Stellungnahme in der allgemeinen Frage der Ausdehnung des Schutzes von Herkunftsbezeichnungen nicht präjudiziert sein soll.

Entsprechend den noch unsichern wirtschaftlichen Verhältnissen wurde der Vertrag nur auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. So besteht für beide Kontrahenten die Möglichkeit, ihn in kurzer Frist aufzulösen, falls die Umstände dies erfordern sollten. Es ist jedoch zu hoffen, dass er, nachdem er durch weitere Verträge der Tschechoslowakei die für eine Reihe schweizerischer Produktionszweige dringend nötige Korrektur erfahren hat, wie andere unserer kurzfristigen Abkommen, für längere Zeit in Kraft bleiben wird. Damit ist eine sichere Grundlage für unsere Handelsbeziehungen zur Tschechoslowakei geschaffen und die Möglichkeit zu einer für beide Teile erspriesslichen Weiterentwicklung gegeben.

Wir schliessen diese Botschaft mit dem Ausdruck des Dankes an unsere Delegierten, welche die Interessen des Landes mit Ausdauer und Hingebung vertreten haben.

Indem wir Ihnen durch den beiliegenden Beschlussesentwurf die Annahme des Vertrages empfehlen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 19. März 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1927,

beschliesst:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsvertrag vom 16. Februar 1927 wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beilage I.**I. Einfuhr der wichtigsten Waren.**

(Die Zahlen von 1926 sind provisorisch.)

Menge			Wert				
Nettogewicht			in tausend Franken				
1924	1925	1926	Tarif-Nr.		1924	1925	1926
q	q	q		Nahrungs- und Genussmittel.			
118,539	6,149	106,602	3	Hafer	2,860	170	2,330
33,033	83,697	35,024	4	Gerste	843	2,407	833
6,329	5,837	3,840	8/9	Hülsenfrüchte	276	238	164
70,947	206,911	199,298	15	Malz.	3,578	12,282	10,188
1,980	3,358	2,622	26	Kernobst, gedorrt.	127	239	169
2,449	1,774	2,477	53	Hopfen	1,783	2,300	3,205
10,185	153	1,161	57 a/b	Zichorienwurzeln etc., getrocknet.	376	3	35
605,175	931,497	937,450	68 a/c	Roh- und Kristallzucker.	40,737	44,911	32,688
				davon:			
46,701	49,574	35,842	68a	Rohzucker (Braunzucker)	2,573	1,840	979
492,423	815,951	848,661	68b	Kristallzucker, Traubenzucker etc.	33,531	39,629	30,694
66,051	65,972	52,947	68c	Stampf- (Pilé-) Zucker	4,633	3,442	2,014
14,039	17,676	14,130	69	Zucker in Hüten	1,034	1,012	575
7,296	7,675	2,616	70	Zucker, geschnitten	537	487	136
151	253	489	77a	Schinken, gesalzen, geräuchert	70	113	199
hl	hl	hl					
4,685	5,414	6,123	114a	Bier in Fässern.	127	174	193
5,867	6,636	—	125	Alkohol, Sprit, Weingeist, in Fasern	195	203	—
				Holz und Papier.			
q	q	q					
836,793	216,096	156,223	221/22	Brennholz	4,073	1,460	878
16,292	47,578	18,464	224	Holzkohlen.	169	486	188
15,096	3,642	2,118	225	Gerberrinde	166	37	23
31,542	5,528	2,302	229 a/b	Laubholz, roh	249	31	23
367,709	36,167	9,792	230	Nadelholz	3,259	322	71
76,782	42,410	41,009	235/37	Bretter etc.	1,282	771	746
3,802	2,066	—	239	Fassholz	95	57	—
1,849	636	2,652	244	Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation	59	17	74
436	533	438	264b	Sitzmöbel	76	89	79
4,262	4,776	17,732	290/91	Zellulose etc.	162	156	572
				Textilien.			
519	204	502	347/59	Baumwollgarne	277	91	207
446	652	674	360/77b	Baumwollgewebe total.	721	794	898
				davon:			
20	223	153	360/61	— roh oder cremiert	12	159	104
112	142	170	366	— bedruckt	137	182	220
98	176	164	367/68	— Buntgewebe	126	258	272

Menge Nettogewicht				Wert in tausend Franken			
1924	1925	1926	Tarif-Nr.		1924	1925	1926
g	g	g					
149	46	40	371	Sammetartige Gewebe.	354	99	78
667	—	—	396a	Flachs, Hanf, Ramie etc.	202	—	—
3,375	3,798	3,291	405	Gewebe aus Jute	476	689	608
107	243	407	411a/13	Gewebe aus Leinen, Ramie etc.	150	204	276
41	56	54	417/18	Decken	86	109	114
244	200	146	430	Matten, Bodendecken etc.	99	84	60
89	204	92	434	Seidenabfälle	25	60	32
11	17	2	438a	Organsin	110	161	20
229	206	170	446 a/b	Kunstseide	412	310	136
14	13	30	447b	Seide, am Stück	96	96	171
73	124	1,024	462/63	Kammgarn, roh	105	184	1,362
59	125	422	467/68	Kammgarn, gebleicht etc.	66	172	530
489	685	844	474/5b	Wollgewebe	952	1,496	1,895
27	23	29	479	Decken, abgepasst	40	41	51
241	256	188	481/2b	Bodenteppiche	234	244	211
34	43	49	530/34	Leibwäsche.	119	149	176
12	47	45	546/48	Herrenkleider.	25	140	151
22	34	30	563/70	Hüte	172	244	233
Mineralien.							
88,615	99,902	94,599	609	Töpferon, Lehm etc.	481	466	368
217	165	230	632b	Schmirgel- und Karborundumfabri- kate	76	77	91
2,740	4,400	3,455	643a	Steinkohlen	14	20	16
5,395	—	388	645	Koks	49	—	2
13,866	1,456	210	646 a/b	Brikette	76	6	1
792	3,305	2,140	658	Platten und Fliesen aus Ton, ein- farbig etc., glasiert	49	167	110
2,021	1,067	142	670	Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig etc., geschiefert	60	38	5
1,037	573	863	674	Kanalisationsbestandteile	130	69	93
864	1,184	1,175	680 a/b	Porzellan aller Art	170	254	203
Metalle.							
18,564	18,623	7,888	710a	Roheisen, Rohstahl	386	362	160
8,502	11,847	11,034	712/14	Rundeisen	605	977	664
4,324	11,755	10,583	715	Walzdraht	157	294	273
4,967	6,540	6,979	716/18b	Flacheisen	349	471	464
1,112	1,535	1,139	719/21	Fassoneisen.	96	222	159
27,268	61,085	65,004	725/32	Eisenblech	1,232	2,622	2,291
2,915	1,947	2,839	737	Eisenbahnmaterial	140	79	112
21,513	29,687	25,633	742/44	Röhren aller Art	953	1,163	1,007

Menge				Wert			
Nettogewicht				in tausend Franken			
1924	1925	1926	Tarif-Nr.	1924	1925	1926	
^q 859	^q 567	^q 933	775/76	Nägel	159	112	158
1,307	1,671	1,257	802a/9	Weichgusswaren	107	275	147
2,046	1,537	2,361	814	Kupfererze etc.	254	215	283
Maschinen.							
14,255	14,305	12,047	879/80	Maschinenteile, roh	1,078	1,073	920
546	100	*	881a/2	Dampfkessel	34	5	**
445	224	5	M 3	Wasserkraft- und Winddruck- maschinen	50	17	1
369	569	424	M 9	Maschinen, nicht genannte.	67	141	134
Chemikalien etc.							
446	991	704	966/ 81	Apotheker- und Drogeriewaren	65	101	69
52	150	273	1005	Baryumsuperoxyd etc.	13	31	51
560	1,054	503	1019	Kali, blausaures	69	135	46
121	336	313	1028	Natronsalze a. n. g.	48	65	54
129	137	68	1051a/b	Essigsäure etc.	18	23	34
37	121	—	1059	Methylalkohol	7	32	—
661	1,248	153	1065b	Benzin.	32	58	8
5,355	2,275	7	1070	Sprit und Weingeist	213	85	1
1,481	1,329	—	1104a	Zinkweiss	139	129	—
Andere Waren.							
Stück	Stück	Stück					
4,365	5,340	4,086	136a/c	Ochsen	3,883	4,297	3,364
^q 507	^q 385	^q 450	155a/b	Bettfedern, gereinigt	463	337	371
37	36	43	156b	Daunen	68	66	76
113	87	66	174/84	Leder 'aller Art.	212	222	146
66	97	273	193/201	Schuhe	162	224	660
6	8	12	202	Lederne Handschuhe	48	56	117
523	482	405	203	Gras- und Kleesaat.	68	43	56
2,569	719	149	216a/b	Futtermittel	59	18	2
868	996	1,050	686	Fensterglas.	86	68	66
8,427	10,926	12,648	689/94c	Hohlglas und Glaswaren.	969	1,170	1,163
1,562	1,559	1,042	702	Spiegelglas.	360	338	176
185	208	239	1145	Quincaillerie- und Merceriewaren	202	225	244
68	61	40	1146	Falsche Bijouterie	331	292	228
177	166	134	1155b	Bleistifte.	174	163	137
<i>In Millionen Franken:</i>							
				Aufgeführte Artikel	81,1	90,6	76,2
				Übrige Artikel	1,9	2,8	2,8
				<i>Total</i>	83,0	93,4	79,0

II. Ausfuhr der wichtigsten Waren.

Menge Nettogewicht				Wert in tausend Franken			
1924	1925	1926	Tarif-Nr.		1924	1925	1926
q	q	q					
Nahrungs- und Genussmittel.							
736	1,020	465	19	Kindermehl	96	128	58
59	129	111	64	Schokolade	25	54	49
6,304	5,680	7,068	99b	Hartkäse	2,819	2,374	2,551
Tiere und tierische Stoffe.							
Stück	Stück	Stück					
17	10	31	137a	Stiere zur Zucht.	29	22	56
q	q	q					
184	200	133	149	Käselab, Blasen, Därme	453	372	212
Textilien.							
4,155	4,253	3,809	344	Baumwollabfälle	775	615	616
1,938	1,161	1,631	347/59	Baumwollgarne	2,194	1,423	1,584
3,103	1,501	1,624	360/76	Baumwollgewebe total	4,568	2,667	2,217
davon:							
2,622	1,067	1,167	360/63	— roh	3,093	1,287	872
354	278	227	364	— gebleicht	1,050	842	621
64	123	213	365	— gefärbt	216	426	683
5	6	11	384/89	Baumwollstickereien	53	75	128
881	1,204	1,084	395a/b	Linoleumteppiche	232	308	215
154	79	180	437	Florettseide, ungezwirnt	505	285	514
289	251	230	439	Florettseide, gezwirnt	1,228	999	740
1	6	2	438a	Organsin	16	57	19
8	8	6	438b	Trame	56	76	53
148	177	113	440	Seide, gefärbt	1,582	1,681	959
13	14	16	443a/5b	Nähseide	107	117	109
671	1,006	1,370	446a/b	Kunstseide	1,200	1,727	1,518
11	10	14	447a	Seidenbeuteltuch.	385	380	467
146	191	149	447b	Seide am Stück	1,819	2,041	1,610
5	14	1	449	Seidenbänder	57	116	17
4,955	4,583	2,668	456	Wollabfälle	1,218	1,016	694
339	291	150	458	Kunstwolle	105	98	34
453	312	380	462/63	Kammgarn, roh	1,192	751	822
9	343	1,480	472	Kammgarngewebe, roh	22	664	3,020
89	81	67	{ 508a/b und 511 }	Strohgeflechte etc.	227	208	210

Menge Nettogewicht			Tarif-Nr.		Wert in tausend Franken		
1924	1925	1926			1924	1925	1926
q	q	q					
61	78	50	527	Gewebe aus Kautschuk	135	175	111
4	9	32	539	Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle etc., andere als Handschuhe und Strümpfe	13	34	117
3	6	16	542	Wirk- und Strickwaren aus Seide, an- dere als Handschuhe und Strümpfe	45	42	101

Maschinen.

6,693	8,321	10,074	879/904	Total	2,770	3,196	3,708
				davon:			
3,636	4,802	5,057	884/86	Spinnerei- und Webereimaschinen . .	1,169	1,489	1,503
287	15	177	888	Stickmaschinen	22	14	3
585	1,002	1,848	{ 894/98 MDy. }	Dynamo-elektrische Maschinen . . .	249	409	708
324	531	575	M 6	Werkzeugmaschinen	172	194	278
265	357	303	M 9	Maschinen, nicht genannte	247	285	233
174	164	114	904	Kratzen und Kratzenbeschläge . . .	278	266	182

Uhren.

			925/36 e	Total	4,628	5,126	4,894
				davon:			
7	5	6	934	Uhrenbestandteile	60	58	61
Stück	Stück	Stück					
69,797	100,657	81,767	931	Fertige Werke von Taschenuhren . .	996	1,416	1,029
153,221	159,174	166,422	935 a	Taschenuhren aus Nickel etc.	1,291	1,449	1,632
13,801	6,795	9,009	935 b	— aus Silber	203	124	211
4,802	2,757	5,459	935 c	— aus Gold.	370	258	619
48,183	36,678	25,907	936 a/d	Armbanduhren	664	495	441
4,004	5,503	5,668	936 e	Andere Uhren	57	70	83

Chemikalien etc.

q	q	q					
186	206	300	966/81	Apotheker- und Drogeriewaren . . .	703	726	1,354
19	25	44	982/83	Parfümerien	45	79	167
373	109	106	1048 a/b	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe .	68	6	16
4,967	4,897	3,881	1098	Anilinfarben.	4,388	4,002	2,888
—	2,012	535	1118	Flüssige Pflanzenfette	—	171	43

Menge				Wert			
Nettogewicht				in tausend Franken			
1924	1925	1926	Tarif-Nr.	Andere Waren.			
q	q	q		1924	1925	1926	
2,854	6,281	4,077	172/73	Häute und Felle, roh	719	1,496	835
37	33	32	174/84	Leder aller Art	137	103	26
8	21	33	193/201	Schuhwaren	34	85	139
517	443	181	288	Lumpen zur Papierfabrikation	32	22	11
—	154	839	629b	Karborundum	—	15	63
31	47	75	633/34	Asbest und Mica	31	47	68
5	22	27	635a/b	Gewebe aus Asbest und Mica	12	39	39
4,07	4,35	2,14	638a/b	Edelsteine, ungefasst	115	90	35
14	26,080	13,257	708	Abfälle der Eisenbearbeitung	1	154	72
10	567	216	710b	Ferrosilicium	1	38	12
—	—	432	818c	Draht in Ringen, gezogen	—	—	99
7	46	102	823	Kabel, blank, nicht isoliert	17	53	83
2	26	30	836	Kupferwaren: vernickelt, bemalt etc.	10	42	53
328	505	639	848	Zink in Barren etc.	11	30	45
1,421	1,843	1,220	862/3b	Aluminium, rein	460	543	369
0,78	1,04	0,78	869a	Gold, unbearbeitet	285	357	269
686	912	1.115	937/56	Instrumente und Apparate total	1,087	1,469	1,918
davon:							
383	515	510	953	Elektrische Kontrollapparate	286	565	779
197	284	498	956	Instrumente und Apparate für ange- wandte Elektrizität	373	469	815

In Millionen Franken:

Aufgeführte Artikel	36,7	36,4	36,0
Übrige Artikel.	1,2	1,5	2,2
<i>Total</i>	<u>37,9</u>	<u>37,9</u>	<u>38,2</u>

III. Vergleichende Übersicht nach Ländern

(ohne rohes und gemünztes Edelmetall)

			a. Einfuhr			
1924	1925	1926	aus	1924	1925	1926
Millionen Franken				Prozent des Gesamtmitl.		
449,3	497,7	494,1	Frankreich	18,1	20,0	20,9
481,9	464,3	459,7	Deutschland	19,4	18,7	19,5
287,9	266,3	251,4	Italien	11,6	10,7	10,7
178,6	150,6	110,2	Grossbritannien	7,2	6,1	4,7
83,3	93,4	79,0	<i>Tschechoslowakei</i>	3,3	3,8	3,3
84,7	81,2	71,2	Belgien	3,4	3,3	3,0
34,8	37,2	39,9	Spanien	1,4	1,5	1,7
34,1	41,1	39,6	Österreich	1,4	1,6	1,7
41,5	38,8	39,0	Niederlande	1,7	1,5	1,7
14,6	13,5	31,5	Polen	0,6	0,5	1,3
14,8	19,7	29,1	Ungarn	0,6	0,8	1,2
65,1	29,0	25,3	Danemark	2,6	1,2	1,1
20,7	26,1	19,8	Jugoslawien	0,3	1,0	0,3
8,9	12,6	11,7	Turkei	0,4	0,5	0,5
12,4	9,4	10,7	Rumanien	0,5	0,4	0,5
9,7	10,0	8,4	Russland	0,4	0,4	0,4
7,4	9,8	8,3	Schweden	0,3	0,1	0,4
2,1	3,8	4,3	Griechenland	0,08	0,15	0,11
4,7	4,7	3,7	Bulgarien	0,19	0,19	0,16
3,9	3,3	2,4	Irischer Freistaat	0,16	0,13	0,10
4,0	3,0	2,1	Norwegen	0,16	0,12	0,09
1,1	1,4	1,5	Portugal	0,04	0,06	0,06
0,5	1,2	0,9	Finnland	0,02	0,05	0,04
0,3	0,5	0,6	Lettland, Estland	0,01	0,02	0,03
0,5	0,8	0,4	Litauen	0,02	0,03	0,02
1846,5	1819,4	1744,8	Europa	74,3	73,1	74,0
416,0	451,9	417,1	Amerika ¹⁾	16,7	18,2	17,7
106,8	98,2	93,8	Asien ²⁾	4,3	3,9	4,0
88,3	89,3	73,6	Afrika ³⁾	3,6	3,6	3,1
26,3	29,1	29,6	Australien	1,1	1,2	1,2
2484	2488	2359	Total	100	100	100

¹⁾ Vereinigte Staaten: 1924: 206,7 (8,3 %); 1925: 227,3 (9,1 %); 1926: 187,7 (8,0 %); Argentinien: 88,6; 85,3; 70,2; Kanada: 72,1; 92,7; 109,3.

²⁾ China: 12,2; 14,6; 14,8; Japan: 34,5; 20,0; 16,1; Britisch-Indien: 27,2; 28,5; 28,7; Niederländisch-Indien: 16,8; 13,9; 11,6.

³⁾ Ägypten: 66,3; 65,7; 50,6.

			b. Ausfuhr			
1924	1925	1926	nach	1924	1925	1926
Millionen Franken				Prozente der Gesamtausfuhr		
390,1	420,1	298,6	Grossbritannien . .	19,6	20,7	16,4
309,9	361,6	269,9	Deutschland	15,5	17,9	14,3
204,5	171,5	152,9	Frankreich	10,3	8,5	8,4
92,6	103,0	106,5	Italien	4,6	5,1	5,3
86,1	69,5	65,5	Österreich	4,3	3,4	3,6
51,7	53,0	53,8	Spanien	2,6	2,6	3,0
42,5	36,8	38,6	Niederlande	2,1	1,8	2,1
37,6	37,6	37,9	<i>Tschechoslowakei</i> . .	1,9	1,9	2,1
45,1	38,3	29,0	Belgien	2,3	1,9	1,6
23,0	21,4	24,5	Schweden	1,2	1,1	1,3
30,5	27,6	19,5	Polen	1,5	1,4	1,1
20,7	15,3	17,8	Ungarn	1,0	0,8	1,0
17,0	17,0	17,3	Dänemark	0,9	0,8	0,9
9,6	10,2	11,7	Rumänien	0,5	0,5	0,6
8,1	9,1	8,2	Griechenland	0,4	0,4	0,5
4,7	9,7	8,0	Türkei	0,2	0,5	0,4
7,1	8,3	8,0	Jugoslawien	0,4	0,4	0,4
6,2	7,3	7,8	Portugal	0,3	0,4	0,4
8,0	7,3	7,5	Norwegen	0,4	0,4	0,4
4,0	3,7	4,9	Finnland	0,2	0,2	0,3
5,0	4,8	4,4	Lettland, Estland . .	0,3	0,2	0,2
2,2	3,1	2,8	Bulgarien	0,1	0,1	0,2
1,6	1,4	1,4	Irischer Freistaat . .	0,08	0,07	0,08
1,1	1,3	1,0	Litauen	0,06	0,06	0,05
1,6	0,5	0,7	Russland	0,08	0,02	0,04
1410,5	1439,4	1189,2	Europa	70,8	71,2	65,3
325,1	344,9	357,2	Amerika ¹⁾	16,3	17,0	19,6
178,0	152,6	183,6	Asien ²⁾	8,9	7,5	10,1
42,0	47,1	40,7	Afrika ³⁾	2,1	2,3	2,2
38,3	41,2	50,9	Australien	1,9	2,0	2,3
1994	2025	1822	Total	100	100	100

¹⁾ Vereinigte Staaten: 1924: 180,7 (9,1 %), 1925: 191,5 (9,5 %); 1926: 201,0 (11,0 %); Argentinien: 30,2; 37,3; 35,4; Kanada: 44,6; 37,2; 46,5.

²⁾ Britisch-Indien: 37,6; 31,0; 37,3; Japan: 67,1; 47,2; 56,0; China: 33,0; 25,5; 26,3; Niederländisch-Indien: 16,7; 21,3; 20,2; Straits Settlements: 8,8; 11,9; 26,5.

³⁾ Ägypten: 16,1; 17,6; 13,4.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik

haben

beschlossen,

zur Erleichterung und Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik einen Vertrag zu schliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,

Herrn Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Herrn Dr. E. Wetter, Vizepräsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins,

Herrn A. Gassmann, Oberzolldirektor,

Herrn Dr. Th. Odinga, Mitglied des Schweizerischen Nationalrats;

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:

Herrn Dr. J. Friedmann, Chef der wirtschaftlichen Abteilung im Ministerium für Auswärtiges,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr und die Ausfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den

Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen (einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die Zollformalitäten und die Zollabfertigung der Güter, sowie die innern Abgaben, auf wessen Rechnung solche immer erhoben werden, anbetriift, einer dritten Macht zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Ausgenommen sind jedoch die Begünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der beiden vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder erst in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

Artikel 2.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen irgendwelcher Art zu hindern.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen stattfinden:

1. unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedarf;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. aus gesundheits- und viehseuchenpolizeilichen Gründen sowie zum Schutz der Tiere und Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten, Parasiten und andere Schädlinge jeder Art;
4. zu dem Zwecke, für fremde Waren Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden. Dies trifft insbesondere zu bei Waren, die im Gebiete eines der vertragschliessenden Teile Gegenstand eines Staatsmonopols sind.

Artikel 3.

Die tschechoslowakischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage A des vorliegenden Vertrages bezeichneten Natur- und Gewerbeerzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Erzeugung und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage B bezeichneten Natur- und Gewerbeerzeugnissen tschechoslowakischen Ursprungs oder tschechoslowakischer Erzeugung dürfen die in den erwähnten Anlagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Die Zölle des tschechoslowakischen Tarifes sowie die der Anlage A dieses Vertrages sind in tschechoslowakischen Kronen festgesetzt.

Wenn im Kurse der tschechoslowakischen Krone im Vergleiche mit ihrem mittleren Kurse für das Jahr 1925 gegenüber dem Dollar- oder dem Pfund Sterling-Kurse oder gegenüber dem Mittelkurse dieser beiden Währungen eine Erhöhung oder eine Senkung wenigstens um 10 Prozent, die aus dem Kurs-

durchschnitt für einen ganzen Monat sich ergäbe, festgestellt sein sollte, wird die tschechoslowakische Regierung einen Valutakoeffizienten in der Weise einführen, dass jener Wert der allgemeinen und Vertragszölle erhalten bliebe, den sie mit Rücksicht auf den Mittelkurs der erwähnten Währungen im Jahre 1925 besaßen.

Um ständig diese Stabilität des Wertes der Zölle zu erhalten, wird die tschechoslowakische Regierung gegebenenfalls den Koeffizienten in mindestens einmonatlichen Fristen modifizieren.

Für die Feststellung der Währungskurse wird die tschechoslowakische Regierung die Börsenkurse in Prag (Praha) oder in New York oder in London zugrunde nehmen.

Die Zölle des schweizerischen Tarifes sowie die der Anlage B dieses Vertrages verstehen sich in Gold.

Artikel 4.

Um dem gegenseitigen Handelsverkehr die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergebenden Vorteile zu sichern, können die beiden vertragsschliessenden Teile verlangen, dass die zur Einfuhr gelangenden Natur- und Gewerbeerzeugnisse von einem Ursprungszeugnis begleitet werden. Fälle, in welchen Ursprungszeugnisse verlangt werden, sollen auf das Mindestmass beschränkt sein. Die Ursprungszeugnisse werden entweder von der für den Absender zuständigen Handelskammer oder von jeder andern Behörde oder Wirtschaftsgruppe, welche von dem Ausfuhrland zu diesem Zwecke bezeichnet und vom Bestimmungslande anerkannt wird, ausgestellt. Sie bedürfen keines Konsularvisums.

Artikel 5.

Was den Transit anbelangt, werden beide vertragsschliessenden Teile die Bestimmungen des Abkommens und Statuts über die Transitfreiheit, gezeichnet in Barcelona den 20. April 1921, in ihren Beziehungen anwenden. Sie sichern sich auch in dieser Hinsicht die Rechte und Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 6.

Innere Abgaben, die im Gebiete des einen der vertragsschliessenden Teile, gleichgültig für wessen Rechnung, erhoben werden und die Herstellung, die Zubereitung oder den Verbrauch einer Ware belasten werden, sollen die Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Fall unterworfen werden, in welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Diese Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Artikel 7.

Unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr wird gegenseitig die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr unter den im Vormerkverfahren vorgeschriebenen Bedingungen zugestanden:

1. für Gegenstände zur Reparatur;
2. für zollpflichtige Muster, inbegriffen solche von Handelsreisenden, nach Massgabe von Art. 10 der am 3. November 1923 in Genf zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten unterzeichneten Konvention;
3. für gebrauchte gezeichnete Säcke, Fässer aus Holz und Körbe, die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;
4. für Werkzeuge und Gerätschaften, welche Monteure zur Ausübung ihres Berufes einführen.

Unter der gleichen Verpflichtung und unter den gleichen Bedingungen werden grundsätzlich bei der Einfuhr und Ausfuhr zollfrei zugelassen:

5. Maschinenteile, die zur Erprobung aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden;
6. Modelle aus Holz oder andern Stoffen zum Gebrauch in Giessereien;
7. Werkzeuge und Geräte, die den unter Ziffer 4 genannten Monteuren nach- oder vorausgeschickt werden.

Die Wiederausfuhr, bzw. Wiedereinfuhr hat innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel ein Jahr nicht übersteigen soll, stattzufinden.

Artikel 8.

Wenn Waren, die aus einem der beiden Länder in das andere befördert wurden, wegen Nichtannahme durch den Adressaten oder aus andern Gründen an den ursprünglichen Absender zurückgesandt werden, so wird bei der Wiederausfuhr auf die Erhebung eines Ausfuhrzolls verzichtet und ein bezahlter oder geschuldeter Einfuhrzoll rückerstattet, bzw. nicht eingefordert, sofern die Waren bis zur Wiederausfuhr in zollamtlichem oder bahnamtlichem Gewahrsam geblieben sind und die Wiederausfuhr in unverändertem Zustande in der Frist von zwei Monaten nach der Einfuhr erfolgt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre Reisenden haben gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte und unter Beachtung der im Gebiet des andern Landes geltenden diesbezüglichen Vorschriften das Recht, in diesem andern Land Ankäufe für ihren Handel, ihre Fabrikation oder eine andere

Unternehmung zu machen und dort Bestellungen aufzunehmen, ohne dafür irgendwelche Abgabe oder Taxe entrichten zu müssen. Sie dürfen wohl Muster oder Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 10.

Wenn über die Auslegung dieses Vertrages, mit Einschluss der Anlagen A bis C, Streitigkeiten entstehen sollten und der eine der vertragschliessenden Teile verlangt, dass sie einem Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden, so hat der andere Teil hierzu seine Einwilligung zu geben, und zwar auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung des Vertrages beziehe. Der Beschluss des Schiedsrichters soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll so bald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht werden.

Dieser Vertrag tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und kann nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden, wobei er noch während drei Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet, gültig bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, am sechzehnten Februar neunzehnhundertsiebenundzwanzig.

(L. S.) (gez.)	W. Stucki	(L. S.) (gez.)	Dr. Jul. Friedmann.
(L. S.) (gez.)	Ernst Laur		
(L. S.) (gez.)	Ernst Wetter		
(L. S.) (gez.)	A. Gassmann		
(L. S.) (gez.)	Th. Odinga.		

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das tschechoslowakische Zollgebiet.

Nr. des tschecho-slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg KČ
	VIII. Schlacht- und Zugvieh.	per Stück
ex 64.	Stiere: Anmerkung. Zuchtstiere der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse	180.—
ex 65.	Kühe: Anmerkung. Zuchtkühe der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse	180.—
ex 66.	Jungvieh: Anmerkung. Jungvieh der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse zur Aufzucht	108.—
ex 67.	Kälber: Anmerkung. Kälber der Simmentaler-, Freiburger-, Braun- und Eringer-Viehrasse zur Aufzucht	30.—
	X. Tierische Produkte.	für 100 kg
ex 81.	Wachs, tierisches: ex <i>b.</i> zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit andern Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachs kitt u. dgl.: Baumwachs	210.—
	XIV. Esswaren.	
ex 114.	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten usw.): Biskuit, Zwieback und Kakes	735.—
ex 119.	Käse: ex <i>a.</i> feine Tafelkäse: Emmentaler-, Greyerzer-, Saanen-, Sbrinz- und andere Spalenkäse	294.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	ex <i>b.</i> andere:	
	Emmentaler-, Greyerzer-, Saanen-, Sbrinz- und andere Spaltenkäse	210. —
126.	Kakaopulver.	1400. —
ex 127.	Kakaomasse; Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate:	
	Schokolade in Blöcken und Tafeln.	1050. —
	Andere Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate	1250. —
ex 131.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen herme- tisch verschlossenen Genussmittel (mit Ausnahme der unter den Nrn. 114, 126 und 127 genannten):	
	Nährmehle	480. —
	ex Anmerkungen 1:	
	Milch, kondensiert, in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht.	200. —
	Andere kondensierte Milch	150. —
	Trockenmilch	320. —
ex 132.	Esswaren, nicht besonders benannte:	
	Nährmehle	480. —
	Glarner Kräuterkäse	120. —
	ex Anmerkungen 2:	
	Milch, kondensiert, in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht.	200. —
	Andere kondensierte Milch	150. —
	Trockenmilch	320. —
	XIX. Farb- und Gerbstoffe.	
ex 162.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Kastanienholz- extrakt; Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffex- trakte, nicht besonders benannte:	
	Indigo	frei
	Galläpfel- und Sumachextrakt.	8. —
ex 163.	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte:	
	a. flüssig	60. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p align="center">XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus, auch gemengt mit andern vegetabilischen Spinn- stoffen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.</p> <p>Baumwollgarne:</p>	
ex 183.	<p>einfach, roh:</p> <p><i>b.</i> über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch</p> <p><i>c.</i> über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch</p> <p><i>d.</i> über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch</p> <p><i>e.</i> über Nr. 70 bis Nr. 90 englisch</p> <p><i>f.</i> über Nr. 90 englisch</p> <p>ex Anmerkungen:</p> <p>1. Baumwollene Schussgarne für die Halbseiden- weberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf kur- zen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 22 mm dick sind, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:</p> <p>ex <i>c.</i> über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch</p> <p>ex <i>d.</i> über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch</p> <p>2. Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vor- hang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation, auf Er- laubnisschein unter den im Verordnungswege vor- zuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:</p> <p>ex <i>c.</i> über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch</p> <p>ex <i>d.</i> über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch</p> <p>ex <i>d.</i> und ex <i>e.</i> über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch</p> <p>ex <i>e.</i> über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch</p> <p>ex <i>f.</i> über Nr. 90 englisch</p>	<p>171. —</p> <p>297. —</p> <p>306. —</p> <p>342. —</p> <p>279. 50</p> <p>207. —</p> <p>252. —</p> <p>207. —</p> <p>252. —</p> <p>288. —</p> <p>280. —</p> <p>frei</p>
ex 184.	<p>dubliert, roh:</p> <p><i>c.</i> über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch</p> <p><i>d.</i> über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch</p> <p><i>e.</i> über Nr. 70 englisch</p> <p>Anmerkung. Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang-, Stickerei- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnis-</p>	<p>342. —</p> <p>351. —</p> <p>387. —</p>

Nr. des tschecho- slowakischen Tarites	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	schein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:	
	ex c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	252. —
	ex d. über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch	300. —
	ex d. und ex e. über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch	250. —
	ex e. über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch	250. —
	ex e. über Nr. 90 englisch	frei
185.	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh:	
	a. bis Nr. 12 englisch	216. —
	b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	261. —
	c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	387. —
	d. über Nr. 50 englisch	450. —
	Anmerkung. Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, über Nr. 60 englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:	
	1. über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch	315. —
	2. über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch	260. —
	3. über Nr. 90 englisch	frei
186.	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh:	
	a. bis Nr. 12 englisch	261. —
	b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	297. —
	c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	450. —
	d. über Nr. 50 englisch	513. —
187.	Baumwollgarne, gebleichte, merzerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar:	
	a. gebleichte von	80. —
	b. merzerisierte von	90. —
	c. gefärbte (auch bedruckte) von	140. —
	d. gebleichte und merzerisierte von	140. —
	e. gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte von	160. —

Nr. des tschecho-slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
188.	<p>Anmerkung. Im vertragsmässigen Verkehre sind die Zuschläge dieser Nummer den Vertragszöllen der rohen Garne zuzurechnen.</p> <p>Garne, für den Detailverkauf adjustiert:</p> <p>a. einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrätige, einmal gezwirnt</p> <p>b. drei- oder mehrdrätige, wiederholt gezwirnt</p> <p>Baumwollwaren:</p>	<p>830.—</p> <p>900.—</p>
ex 189.	<p>gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:</p> <p>ex a. glatt, auch einfach geköpert:</p> <p>1. roh.</p> <p>2. gebleicht</p> <p>ex b. gemustert:</p> <p>1. roh.</p> <p>2. gebleicht</p>	<p>600.—</p> <p>800.—</p> <p>800.—</p> <p>1000.—</p>
ex 190.	<p>gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:</p> <p>ex a. glatt, auch einfach geköpert:</p> <p>1. roh.</p> <p>2. gebleicht</p> <p>ex b. gemustert:</p> <p>1. roh.</p> <p>2. gebleicht</p>	<p>1000.—</p> <p>1200.—</p> <p>1100.—</p> <p>1300.—</p>
ex 191.	<p>feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madrasgewebe:</p> <p>a. glatt, auch einfach geköpert:</p> <p>1. roh.</p> <p>Anmerkung. Feine Baumwollgewebe, roh, glatt (ungemustert), auch ausgewaschen,</p>	<p>1600.—</p>

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 192.	zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	1000. —
	2. gebleicht	2600. —
	3. gefärbt	2800. —
	4. bedruckt, buntgewebt	3000. —
	b. gemustert:	
	1. roh.	2000. —
	2. andere	3000. —
	feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100, mit Ausnahme der sogenannten Bagdad- und Madragewebe:	
	a. glatt, auch einfach geköpert:	
	1. roh.	2200. —
	Anmerkung. Feinste Baumwollgewebe, roh, glatt (ungemustert), auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	1600. —
	2. gebleicht	3200. —
	3. gefärbt	3400. —
	4. bedruckt, buntgewebt	3600. —
	b. gemustert:	
	1. roh.	2600. —
	2. andere	3600. —
	Anmerkung. Plattstichgewebe	2600. —
	Anmerkung nach Nr. 194. Im Stück merzerisierte Gewebe oder Gewebe ganz oder teilweise aus merzerisiertem Garn sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen im vertragsmässigen Verkehre einem Zuschlage zum Vertragszolle des betreffenden Gewebes von	120. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 198.	Stickereien: <i>a.</i> Besatzstreifen (bandes, entre-deux): 1. nur am Rande bestickt 2. andere (auch im Fond bestickt). <i>ex b.</i> Tülle und Spitzen, bestickt: Tülle, bestickt <i>c.</i> nicht besonders benannte.	7500.— 8500.— 8500.— 7500.—
ex 200.	Wirk- und Strickwaren: <i>d.</i> nicht besonders benannte	3000.—
XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus, ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.		
ex 212.	Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren: Stickereien: <i>a.</i> Besatzstreifen (bandes. entre-deux): 1. nur am Rande bestickt 2. andere (auch im Fond bestickt) <i>ex b.</i> Tülle, bestickt. <i>c.</i> nicht besonders benannte.	8760.— 9600.— 9000.— 8760.—
ex 215.	Posamentier- und Knopfwaren: Hutgeflechte: <i>a.</i> roh oder gebleicht <i>b.</i> gefärbt	91.— 442.—
ex 219.	Seilerwaren und technische Artikel: <i>c.</i> Schläuche, gewebt oder geflochten	700.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
225.	XXIV. Wolle, Wollgarne und Wollenwaren, auch gemengt mit andern Spinnstoffen, ausschliess- lich der Seide.	
	Garne:	
	Kammgarne, nicht besonders benannte:	
	a. roh, einfach:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	156. —
	2. über Nr. 45 metrisch	274. —
	b. roh, dubliert oder mehrdrätig:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	220. —
	2. über Nr. 45 metrisch	376. —
	Anmerkungen.	
	1. Kammgarne, nicht besonders benannte, roh, einfach oder dubliert, über Nr. 30 bis einschliesslich Nr. 50 metrisch, für die Posamentenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
	2. Dublierte Lastinggarnen von Nr. 40 bis Nr. 65 metrisch, für Lastingwebereien, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
	c. gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	406. —
	2. über Nr. 45 metrisch	582. —
d. gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrätig:		
1. bis Nr. 45 metrisch	582. —	
2. über Nr. 45 metrisch	672. —	
e. in der Wolle gefärbte oder bedruckte, melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiss) einmelierte Kammgarne:		
1. einfach	462. —	
2. zwei- oder mehrdrätig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe	582. —	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	Wollenwaren:	
ex 233.	Wirk- und Strickwaren: d. nicht besonders benannte:	
	1. im Gewichte über 1 kg per Dutzend Stücke oder Dutzend Paare	3125.—
	2. im Gewichte bis einschliesslich 1 kg per Dutzend Stücke oder Dutzend Paare	4200.—
235.	Stickereien, mit Seide bestickt	4125.—
236.	Stickereien, mit andern Materialien bestickt . .	3450.—
	XXV. Seide und Seidenwaren, auch mit andern Spinnstoffen gemischt.	
ex 240.	Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungespon- nen:	
	Seidenabfälle, ungesponnen	frei
ex 242.	Seide (abgehaspelt oder filiirt), auch gezwirnt:	
	a. roh	frei
	c. gefärbt:	
	1. schwarz	741.—
	2. in andern Farben	936.—
243.	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch ge- zwirnt:	
	a. roh oder weissgemacht	frei
	b. gefärbt:	
	1. schwarz	741.—
	2. in andern Farben	936.—
244.	Kunstseide:	
	a. roh oder weiss, nicht gefärbt:	
	1. einfach	1050.—
	2. gezwirnt	1400.—
	b. gefärbt:	
	1. einfach	1560.—
	2. gezwirnt	1560.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
246.	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, weissgemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert	1248. —
	Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
247.	Ganzseidenwaren, bestickt	14000. —
ex 248.	Tulle und tullartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher: Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore) Spitzen und Spitzentücher	12500. — 9450. —
249.	Seidenbeuteluch	6000. —
	Anmerkung. Die Konfektion von Seidenbeuteluch für Müllereizwecke bleibt bei der Verzollung ausser Betracht.	
250.	Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:	
	a. roh:	
	1. aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	6000. —
	2. andere	8000. —
	b. gefärbt:	
	1. aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	6500. —
	2. andere	9000. —
	c. bedruckt, buntgewebt:	
	1. aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	7000. —
	2. andere	10000. —
	Anmerkung. Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	1400. —
ex 252.	Wirk- und Strickwaren: d. nicht besonders benannte:	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	1. aus Kunstseide, ohne Beimengung von Seide oder Florettseide	9000. —
	2. andere	15000. —
ex 253.	Bandwaren: c. andere: 1. nicht fassonierte 2. fassonierte	12000. — 13000. —
ex 254.	Posamentier- und Knopfwaren: Hutgeflechte	4400. —
	Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit andern Spinn- materialien):	
ex 255.	Halbseidenwaren, bestickt; Tülle und tüllartige Netzstoffe, Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher: Halbseidenwaren, bestickt; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore) Spitzen und Spitzentücher	9000. — 6875. —
256.	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte . .	5600. —
ex 258.	Wirk- und Strickwaren: d. nicht besonders benannte	6000. —
ex 260.	Posamentier- und Knopfwaren: Hutgeflechte	3600. —
XXVI. Konfektionswaren.		
ex 267.	Herren- und Knabenhüte: ex c. aus Stroh, Bast, Holzspan oder andern Materialien: ex 1. nicht garniert: Hüte aus Halmen, nach Art hinterlegter Muster bei den Zollämtern in Prag (Praha) und Eger (Cheb)	per Stück 4. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 268.	<p>Damen- und Mädchenhute aller Art: ex a. nicht garniert:</p> <p>Hüte aus Halmen nach Art hinterlegter Muster bei den Zollämtern in Prag (Praha) und Eger (Cheb)</p> <p>Anmerkungen zu Nr. 274.</p> <p>1. Im vertragsmässigen Verkehre sind der Be- rechnung des Zolles samt Aufschlag nach Nr. 274 die Vertragszölle des für die Verzollung mass- gebenden Bestandteiles zugrunde zu legen.</p> <p>2. Bänder, Maschen und Posamente, auch aus Seide, bleiben bei der Verzollung der unter Nr. 274 fallenden Waren ausser Betracht.</p> <p>3. Bei Meterware bleiben Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luft- stickereirapporte oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, ausser Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, zum Beispiel Krägen, Manschetten und derglei- chen aus Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickerei- rapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt.</p> <p>ex Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII—XXVI.</p> <p>2. Eingewebte, eingewirkte, eingestrickte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasschmelz, Flitter, Glasgespinste, Fischbeinfäden usw. blei- ben bei der Tarifierung von Textilwaren ausser Betracht.</p> <p>3. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Me- tallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage von 20 Prozent zum vertrags- mässigen Zolle der betreffenden Textilware.</p>	<p>per Stück</p> <p>5. 12</p> <p>per 100 kg</p>

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p>4. Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff massgebend und bleibt das Stickmaterial, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, ausser Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden. Bestickte Samte und samtartige Gewebe, sowie bestickte Bänder, letztere insofern sie nicht im Tarife besonders genannt sind, sind als Stickereien zu verzollen.</p> <p>Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und Nr. 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.</p> <p>ex 5. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören, mit Ausnahme von gehäkelten, gestrickten oder gewirkten Spitzen, sowohl gewirkte (Kulier- oder Kettenware) als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), zum Beispiel dergleichen Stoffe im Stück (Meterware), Bänder, Capuchons, Mützen, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hemden, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Tailenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen und dergleichen, sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.</p>	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p>Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Haften, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugsnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen ausser Betracht gelassen und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen.</p> <p>Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen (autonomen) Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmässigen Verkehr ausser Betracht.</p> <p>Gewirkte und gestrickte Putzwaren (aufgeputzte Fantasieartikel) sind als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz zu verzollen.</p> <p>Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem vertragsmässigen Zolle für das betreffende Gewebe belegt.</p> <p>Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücher aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch blosses Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in grösserer oder geringerer Breite und Festnähen des umbogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgendwelcher Art ver-</p>	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p>sehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. Für diese Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2, der allgemeinen Anmerkungen zu den Klassen XXII—XXVI vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent zu den vertraglichen Zöllen erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, hergestellt ist. Hierbei bleiben die an den Kreuzungsstellen der Durchbrüche vorkommenden sogenannten Spinnen (sternförmige Fadengebilde) ausser Betracht.</p> <p>Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tull durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, dass die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.</p> <p>Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben und dergleichen), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet, sondern nach ihrer Beschaffenheit behandelt.</p> <p>XXVIII. Nicht in andern Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.</p> <p>ex 281. Flechtwaren, nicht besonders benannte: ex b. feine, sofern sie nicht unter c gehören, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:</p>	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	Hutgeflechte aus Stroh und Span: roh oder gebleicht.	30. —
	ex c. feinste, d.i. Flechtwaren mit seidenen oder andern Gespinsten, mit Rosshaar oder Metall- fäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Ma- terialien: Hutgeflechte	780. —
	ex d. in Verbindung mit andern feinsten Materialien: Hutgeflechte.	1560. —
	XXIX. Papier und Papierwaren.	
ex 300.	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte: ex b. aus oder mit Papier der Nrn. 290b, 294 und 296c, dann alle mit Bildern oder Malereien: Drucksorten, Ankündigungen und Plakate .	720. —
	XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.	
ex 315.	Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verar- beiteten Gespinste bestehen: b. aus andern Textilstoffen, auch derlei Filze	910. —
	XXXII. Leder und Lederwaren.	
	Lederwaren:	
340.	Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit an- dern Materialien, das Paar im Gewichte: a. von mehr als 1200 g b. von mehr als 600 g bis 1200g c. von 600 g oder darunter.	1200. — 1500. — 3000. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
XXXIV. Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.		
ex 355.	Hölzernes Spielzeug: ex <i>c.</i> in Verbindung mit feinen Materialien: Tennisschläger (Tenniserackets)	840.—
ex 356.	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: ex <i>c.</i> gebeizt, gefärbt, gefirnisst, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter <i>b</i> tarifierten: ex 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz): Skier	280.—
ex 357.	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: ex <i>b.</i> gebeizt, gefärbt, gefirnisst, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter <i>a</i> tarifierten: Skier und Skistöcke	280.—
ex 358.	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepressten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug: Skier und Skistöcke	600.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 359.	<p>Anmerkung. Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberrländer Artikel, nach hinterlegten Abbildungen, bei den Zollämtern in Karlsbad (Karlovy Vary), Eger (Cheb) und Pressburg (Bratislava)</p> <p>Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluss von Leder und von Überzügen aus Textilwaren:</p> <p>Holzbuchstaben und Zusammenstellungen derselben.</p> <p>Anmerkung. Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberrländer Artikel, nach hinterlegten Abbildungen, bei den Zollämtern in Karlsbad (Karlovy Vary), Eger (Cheb) und Pressburg (Bratislava)</p>	<p>400. —</p> <p>437. 50</p> <p>500. —</p>
ex 360.	<p>Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit eingeleger Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art:</p> <p>Anmerkung. Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberrländer Artikel, nach hinterlegten Abbildungen, bei den Zollämtern in Karlsbad (Karlovy Vary), Eger (Cheb) und Pressburg (Bratislava)</p>	<p>725. —</p>
ex 361.	<p>Waren, nicht besonders benannte, aus andern Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:</p> <p>ex <i>b.</i> aus Bein, Horn und anderen animalischen, nicht unter <i>e</i> genannten Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:</p>	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	ex 2. andere:	
	Kämme, Nadeln und Haarspangen . . .	1440.—
	ex c. aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter d und e genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder andern feinen Materialien:	
	Kämme, Nadeln und Haarspangen.	1800.—
	ex e. aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder andern feinsten Materialien:	
	Kämme, Nadeln und Haarspangen:	
	1. echt	3240.—
	2. imitiert.	1800.—
ex 362.	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
	ex a. aus Holz oder aus den zu Nr. 361a gehörigen Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	Anmerkung. Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberrländer Artikel, nach hinterlegten Abbildungen, bei den Zollämtern in Karlsbad (Karlovy Vary), Eger (Cheb) und Pressburg (Bratislava)	936.—
	ex b. dergleichen, in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	Anmerkung. Sogenannte Interlakener, Brienzer und Berneroberrländer Artikel, nach hinterlegten Abbildungen, bei den Zollämtern in Karlsbad (Karlovy Vary), Eger (Cheb) und Pressburg (Bratislava)	1690.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	XXXVI. Steinwaren,	
	aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Zementen und Steingemengen.	
ex 394.	Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Litho- graphiesteine): ex b. weiter bearbeitet, auch geschliffen oder po- liert: ex 1. aus nicht unter 2 und 3 genannten Steinen: Glimmer- (Mika-) und Mikanitplatten. . .	21. —
ex 404.	Kunstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Ver- bindung mit Holz, Eisen oder andern unedlen Metallen: a. aus Schmirgel, Karborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln	180. —
ex 409.	Steinwaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit eine solche nicht bei andern Nummern dieser Klasse besonders vorgesehen ist: ex a. mit gewöhnlichen Materialien: Glimmer- (Mika-) und Mikanitwaren; Schleif- papier. ex b. mit feinen Materialien: Glimmer- (Mika-) und Mikanitwaren; Schleif- tuch	512. 50 1080. —
	XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.	
	Eisen und Eisenhalbfabrikate:	
ex 428.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweissen: c. Ferromangan, Ferrosilicium (50 bis 90 % Silicium), Ferrochrom, Ferronickel, Ferro- wolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium und Ferroaluminium	frei

Nr. des tschechoslowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
441.	Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen: <i>a.</i> roh oder gewöhnlich bearbeitet: 1. Röhrenverbindungsstücke (Fittings) 2. Flanschen <i>b.</i> fein bearbeitet: 1. Röhrenverbindungsstücke (Fittings) 2. Flanschen	280. — 215. 60 380. — 294. —
ex 457.	Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge: <i>b.</i> von 150 mm bis 250 mm <i>c.</i> unter 150 mm.	760. — 950. —
ex 461.	Nägel und Drahtstifte: <i>ex d.</i> fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialien: Möbelnägel und Möbelsplinten.	344. —
ex 463.	Schrauben, Schraubenmutter und Bolzen, mit Gewinde: <i>ex a.</i> roh, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite: 4. unter 4 mm <i>ex b.</i> gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite: 4. unter 4 mm	430. — 500. —
ex 476.	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte: <i>ex b.</i> in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit andern Materialien: Tische und Schränke für Operationsinstrumente, Operationsstühle und Operationstische	770. —

Nr. des tschecho-slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 488.	<p>Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guss oder Holz:</p> <p><i>a.</i> roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:</p> <p>1. von mehr als 25 kg 96. —</p> <p>2. von mehr als 3 kg bis 25 kg 115. —</p> <p>3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg 184. —</p> <p>4. von 0,5 kg oder darunter 154. —</p> <p><i>ex c.</i> fein bearbeitet, bei einem Stückgewicht:</p> <p><i>ex 1.</i> von mehr als 25 kg: Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) 90. —</p> <p><i>ex 2.</i> von mehr als 3 kg bis 25 kg: Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) 96. —</p> <p><i>ex 3.</i> von mehr als 0,5 kg bis 3 kg: Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) 108. —</p> <p><i>ex 4.</i> von 0,5 kg oder darunter: Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) 120. —</p>	
ex 484.	<p>Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:</p> <p>Isolierrohren mit Papiereinlage; Kugel- und Walzenlager (mit Ausnahme solcher für Fahrräder) 360. —</p>	
ex 485.	<p>Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien: Möbelnägeln und Mobelsplinten 1200. —</p>	
XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.		
Rohmetalle und Halbfabrikate:		
ex 488.	<p>Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: <i>f.</i> Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander</p>	frei

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p>ex <i>h.</i> Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders benannte: Aluminiumlegierungen, soweit sie nicht unter <i>f</i> fallen</p>	frei
ex 491.	<p>Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: <i>d.</i> aus Kupfer, Nickel, Aluminium und andern nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: 1. über 0,5 mm 2. von 0,5 mm oder darunter</p>	175. — 224. —
ex 492.	<p>Bleche und Platten, vertieft oder gelocht: ex <i>d.</i> aus Kupfer, Nickel, Aluminium und andern nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen: 1. Scheiben (Ronden) aus Aluminium 2. Scheiben (Ronden) aus Kupfer oder Messing</p>	225. — 350. —
ex 496.	<p>Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): <i>d.</i> aus Kupfer, Nickel, Aluminium und andern unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: 1. über 0,5 mm 2. von über 0,25 mm bis 0,5 mm 3. von 0,25 mm oder darunter</p>	175. — 224. — 252. —
ex 497.	<p>Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnisst, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit andern unedlen Metallen überzogen, drossiniert gepresst: <i>b.</i> aus Kupfer, Nickel, Aluminium und andern unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: 1. über 0,25 mm 2. von 0,25 mm oder darunter</p>	495. — 540. —

Nr. des tschecho-slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p align="center">XL. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörigen.</p>	
ex 526.	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazugehöriger und anmontierter Armatur:	
	ex a. aus Eisen:	
	Destillier-, Kühl- und Kochapparate	312. —
	ex b. aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen:	
	Destillier-, Kühl- und Kochapparate	384. —
	ex c. aus unedlen Metallen:	
	Destillier-, Kühl- und Kochapparate	576. —
ex 528.	Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmaschinen (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfmaschinen, Dampfpumpen, Dampfspritzen und dergleichen); bei einem Stückgewichte:	
	ex c. von mehr als 25 q bis 100 q:	
	Verbrennungs- und Explosionsmotoren . . .	260. —
	Dampfturbinen	390. —
	ex d. von mehr als 100 q bis 1000 q:	
	Verbrennungs- und Explosionsmotoren . . .	220. —
	Dampfturbinen	330. —
	ex e. über 1000 q:	
	Verbrennungs- und Explosionsmotoren . . .	200. —
	Dampfturbinen	300. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
ex 534.	<p>Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei:</p> <p>ex b. andere:</p> <p>Webstühle und Zettelmaschinen für die Seidenweberei</p> <p>Anmerkung. Der vertragsmässige Zoll von 189 Kč findet keine Anwendung auf Schaff-, Jacquard-, Verdol- und andere ähnliche Vorrichtungen.</p>	189.—
ex 535.	<p>Nähmaschinen und Strickmaschinen:</p> <p>a. Gestelle, auch zerlegt</p> <p>ex b. Köpfe, fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln):</p> <p>Köpfe für Strickmaschinen</p> <p>ex c. Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell:</p> <p>Strickmaschinen mit Gestell.</p>	240.— 1000.— 680.—
537.	<p>Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 % unedler Metalle)</p>	400.—
ex 538.	<p>Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte:</p> <p>ex a. von 2 q oder darunter:</p> <p>Flüssigkeits- und Luftpumpen; Kompressoren für Kälte- und Eiserzeugungsanlagen; Misch-, Knet- und Schlagmaschinen für Bäckereien und Konditoreien; Müllereiwalzenstühle; Walzwerke für die Schokoladearzeugung und die keramische Industrie</p> <p>Ventilatoren</p> <p>Kollergänge</p>	375.— 337. 50 300.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	ex b. von mehr als 2 q bis 10 q:	
	Flüssigkeits- und Luftpumpen; Kompressoren für Kälte- und Eiserzeugungsanlagen; Misch-, Knet- und Schlagmaschinen für Bäckereien und Konditoreien; Müllereiwalzenstühle; Walzwerke für die Schokoladenerzeugung und die keramische Industrie .	350.—
	Ventilatoren	337. 50
	Kollergänge	280.—
	Rotationsmaschinen für Buchdruck	84.—
	ex c. über 10 q:	
	Flüssigkeits- und Luftpumpen; Kompressoren für Kälte- und Eiserzeugungsanlagen; Misch-, Knet- und Schlagmaschinen für Bäckereien und Konditoreien; Müllereiwalzenstühle; Walzwerke für die Schokoladenerzeugung und die keramische Industrie .	300.—
	Ventilatoren	300.—
	Kollergänge	240.—
	Rotationsmaschinen für Buchdruck	72.—
	ex Anmerkungen zur Klasse XL.	
	2. Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit andern Materialien ausser Betracht.	
	ex 3. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierten Gegenstände zu verzollen, welche keinen andern Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen bzw. Apparaten zulassen.	

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	XLI. Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände.	
539.	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte: <i>a.</i> von 25 kg oder darunter: elektrische Ventilatoren und Elektromotoren zu Ventilatoren andere <i>b.</i> von mehr als 25 kg bis 5 q <i>c.</i> von mehr als 5 q bis 30 q <i>d.</i> von mehr als 30 q bis 80 q <i>e.</i> über 80 q	864.— 975.— 700.— 550.— 486.— 360.—
ex 540.	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Mess- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte: <i>ex a.</i> von 5 kg oder darüber: elektrische Telegraphenapparate, Telephone und Mikrophone, mit Ausnahme von Radiotelegraphen- und Radiotelephonapparaten elektrische Mess- und Zählapparate <i>ex b.</i> unter 5 kg: elektrische Telegraphenapparate, Telephone und Mikrophone, mit Ausnahme von Radiotelegraphen- und Radiotelephonapparaten elektrische Mess- und Zählapparate, im Stückgewichte: 1. über 1,5 kg 2. von 1,5 kg oder darunter	2100.— 1500.— 3000.— 2600.— 3300.—

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
543.	<p>Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen). nicht besonders benannte:</p> <p>Montierte Kohlenbürsten; elektrische Koch- und Heizapparate; Trockenelemente; elektrische Zündvorrichtungen für Verbrennungs- und Explosionsmotoren (auch für Automobil- und Flugzeugmotoren); elektrische Anlass-, Beleuchtungs- und Signalzugehör für Motorfahrzeuge; Akkumulatoren</p> <p>andere, im Stückgewichte:</p> <p>1. von 25 kg oder darunter</p> <p>2. von mehr als 25 kg bis 2 q</p> <p>3. von mehr als 2 q</p> <p>Anmerkung. Bei der separaten Einfuhr von Bestandteilen zu den in Nr. 539 genannten Dynamomaschinen, Elektromotoren usw. sind jene fertiggearbeiteten Teile, die infolge ihrer Konstruktion sich unzweifelhaft als Bestandteile solcher Maschinen erkennen lassen, nach dieser Nummer abzufertigen und zwar nach lit. <i>b</i> bis <i>e</i> dann, wenn seitens der Partei die zur Beurteilung der Zugehörigkeit dieser Teile zu einer nach <i>b</i> bis <i>e</i> abzufertigenden Maschine nötigen Nachweise erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so tritt die Verzollung nach lit. <i>a</i> ein.</p> <p>Separat zur Verzollung gelangende andere Bestandteile zu solchen Maschinen usw. sind, sofern sie sich als Maschinenbestandteile darstellen, wie separat eingehende Maschinenbestandteile der Klasse XL, alle übrigen nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln. Bestandteile von andern in diese Klasse gehörigen Apparaten und elektrotechnischen Bedarfsartikeln, sofern dieselben nicht namentlich angeführt sind, werden wie die betreffenden Apparate usw. dann in Verzollung genommen, wenn sie</p>	<p>1200.—</p> <p>1500.—</p> <p>1350.—</p> <p>1200.—</p>

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	sich nach ihrer Konstruktion als fertig gearbeitete Teile solcher Apparate usw. darstellen; andere Bestandteile sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Nicht besonders benannte elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen im Stückgewichte unter 5 kg mit anmontierten elektrischen Mess- und Zählapparaten sind nach Nr. 540 b zu verzollen.	
	XLIV. Instrumente und Uhren.	
	Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI gehörigen und der musikalischen Instrumente):	per kg
ex 576.	Instrumente, nicht besonders benannte: Phonographen und ähnliche Instrumente . .	7. 70
	Musikalische Instrumente:	per 100 kg
ex 582.	Musikalische Instrumente, nicht besonders benannte: Spieldosen.	336. —
	Uhren:	per Stück
585.	Taschenuhren: a. mit goldenen Gehäusen: 1. Armbanduhr; Uhren mit einem grössten äusseren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm . 2. andere	25. — 30. —
	b. mit silbernen (auch vergoldeten) Gehäusen: 1. Armbanduhr; Uhren mit einem grössten äusseren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm . 2. andere	12. — 13. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
		per Stück
	e. mit andern (auch vergoldeten oder versilberten) Gehäusen	7. —
586.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a. goldene:	
	1. für Armbanduhren; für Uhren mit einem grössten äussern Durchmesser des Gehäusmittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	20. —
	2. für andere Uhren	25. —
	b. silberne (auch vergoldete):	
	1. für Armbanduhren; für Uhren mit einem grössten äussern Durchmesser des Gehäusmittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	7. —
	2. für andere Uhren	8. —
	c. andere (auch vergoldete oder versilberte) .	2. 08
587.	Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches)	4. 90
588.	Uhrfurnituren für Taschenuhren:	für 100 kg
	a. weder versilbert noch vergoldet	840. —
	b. versilbert oder vergoldet	1680. —
ex 589.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern: Uhren und Uhrwerke für Automobile; Portefeuilleuhren; sogenannte Neuenburger Uhren; kleine Standuhren	1435. —
	XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte.	
614.	Sonstige chemische Hilfsstoffe und Produkte: Stärkegummi (Dextrin, Leigomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel: a. Kleber	450. —

Nr. des tschecho- slowakischen Tarifes	Benennung der Ware	Zollsatz für 100 kg Kč
	<p>Anmerkung. Kleber (mit Ausnahme von Weizenkleber) zur Erzeugung von Suppenwürze, auf Erlaubnisschein unter der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Kontrolle .</p>	145. —
	<p>b. Stärkegummi (Dextrin, Leïogomme. Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel.</p>	200. —
ex 622.	<p>Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte: Metaldehyd, fest (fester Brennstoff «Meta»)</p>	50. —
	<p>XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümerie- waren.</p>	
626.	<p>Farben: Farben, nicht besonders benannte</p>	500. —

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	I. Nahrungs- und Genussmittel.	Fr. Rp. per q
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.	
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschrotet, nicht geschält:	
3	— Hafer	— . 60
4	— Gerste	— . 60
15	Malz	1. 50
	B. Früchte und Gemüse.	
26	Obst, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgekernt (Kernobst)	10. —
	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol:	
ex 29b	— Himbeersaft	25. —
	Gemüse:	
	— konserviert:	
41	— — getrocknet, offen	15. —
	— — eingesalzen:	
ex 42b	— — — andere (als Kapern und Oliven: in Fäs- sern), auch Sauerkraut, ausgenommen Trüffeln in Fässern	10. —
ex 43b	— — Gurken, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg Ge- wicht	20. —

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.	Fr. Rp. per q
53	Hopfen	3.—
ex 57	Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
	Zucker:	
68b	— Kristallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form; Kandiszucker	7.—
68c	— Stampf- (Pilé-) Zucker	8.—
69	— in Hüten, Platten, Blöcken etc.; Abfall von raffiniertem Zucker	10.—
70	— geschnitten oder fein gepulvert	13.—
	D. Animalische Nahrungsmittel.	
	Fleisch:	
	— konserviert:	
	— — gesalzen, geräuchert; Speck, gedörnt:	
77a	— — — Schinken	65.—
77b	— — — anderes	75.—
	E. Esswaren, nicht anderweit genannt.	
ex 103	Himbeersaft, mit Zucker	100.—
	G. Getränke.	
ex 114a	Bier, in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	9.—
	II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.	
	A. Tiere.	
	Ochsen:	
	— mit Milchzähnen:	per Stück
136a	— — Schlachtvieh	80.—
136c	— ohne Milchzähne	100.—

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt.	Fr. Rp. per q
	Bettfedern:	
155a	— roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepressten Ballen oder in andern Ballen im Gewichte von 100 kg und mehr	3.—
155b	— gereinigt	40.—
	III. Häute und Felle, Leder, Leder- waren, Schuhwaren.	
	Oberleder:	
179	— Kalbleder, chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Boxcalf)	80.—
	Schuhe und Pantoffeln:	
195	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240.—
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plüsch, ausgenommen Seiden- sammet und Seidenplusch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	120.—
	V. Holz.	
	Brennholz. Reisig, Holzborke:	
221	— Laubholz	— 05
224	Holzkohlen	— 30
	Bau- und Nutzholz:	
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, anderes (als Schwellen) aller Art:	
236	— — anderes Laubholz (als eichenes)	1. 80
237	— — Nadelholz	2. 50
264b	Sitzmöbel (Gross- und Kleinmöbel) aus gebogenem Buchenholz, nicht gepolstert	53.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p>NB. ad 264 b. Blumenständer, sowie Rauch- und Serviertischehen, aus gebogenem Buchenholz, werden, soweit sie nicht den Charakter von Luxusmöbeln aufweisen, ohne Unterschied hinsichtlich der Dimensionen nach dieser Nummer zugelassen.</p> <p>Als Luxusmöbel gelten diejenigen Möbel, die mit Messing verziert, vergoldet, eingelegt, geschnitzt oder mit Furnieren aus exotischem Holz belegt sind, sowie solche in Verbindung mit Textilstoffen.</p>	Fr. Rp. per q
271	Fertige Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als rohe)	40.—
	<p>VI. Papier und graphische Erzeugnisse.</p>	
	<p>A. Rohstoffe zur Papierbereitung.</p>	
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:	
	— auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken:	
290	— — ungebleicht	4.—
291	— — gebleicht	5.—
	<p>B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.</p>	
	1. Ohne nachträgliche Bearbeitung:	
294	Packpapiere, im Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt.	15.—
ex 299	Zigarettenpapier von 25 Gramm und darunter per m ² , in ganzen Bogen oder in Rollen von 25 cm Breite und darüber.	25.—
	2. Mit nachträglicher Bearbeitung:	
307c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	25.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.		Fr. Rp. per q
A. Baumwolle.		
378	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepasst: — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen.	150. —
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit.	160. —
<p>NB. ad 379. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.</p> <p>NB. ad 378/379. Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 378 oder 379. Diese Artikel mit bloss genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sogenanntem Umwurf sind nach Nr. 378 zu verzollen.</p>		
B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.		
Gewebe aus den unter Nr. 396 des Tarifs genannten Spinnstoffen:		
405	— roh, aus Jute, unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert enthaltend.	4. —
411a	<p>— gekocht, gelaugt (gebraucht), cremiert, gebleicht</p> <p>NB. ad 405/413 des Tarifs. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl massgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schussfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuss im Gewebemuster regelmässig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der</p>	<p>Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe 40 %</p>

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuss gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschüssende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung ausser Betracht.	Fr. Rp. per q
	NB. ad 418 des Tarifs. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	NB. ad 417/418 des Tarifs. Leinene Bett-, Tisch- und Kuchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418. Diese Artikel mit bloss genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sogenanntem Umwurf sind nach Nr. 417 zu verzollen.	
426	Säcke Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 396 des Tarifs genannten Spinnstoffen, auch mit eingefasstem Rand oder mit Fransen:	50. —
430	— gewebt: aus Jute	75. —
	C. Seide.	
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepasst:	
	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen:	
453a	— — aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette	80. —
453b	— — andere	300. —
454	— mit Posamentier- oder Näharbeit	400. —
	NB. ad 454. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem le-	

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz /
	diglich zum Schutz der Ränder dienenden so- genannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	Fr. Rp. per q
	D. Wolle.	
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt- gewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ²	190. —
475a	— Zanella und Serge für Futterzwecke in der Breite von 138 bis und mit 142 cm, im Ge- wichte von 300 Gramm und darunter per m ²	60. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepasst:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknupften Gewebe- fransen.	210. —
480	— mit Posamentier- oder Näharbeit.	230. —
	NB. ad 480. Decken, an welchen die Näh- arbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
482b	Bodenteppiche, andere (als die unter den Nrn. 481 und 482a des Tarifs genannten).	150. —
	F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u.dgl.	
513	Korbflechterwaren, ohne Gestell: aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr: roh oder gebeizt	32. —
	H. Konfektionswaren.	
	Leibwäsche aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.:	
530	— Hemden	300. —
531	— Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten etc.	250. —

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
ex 579	Griffe für Schirme und für Spazierstöcke, ausgenommen solche aus Edelmetall und vergoldete oder versilberte	Fr. Rp. per q 10. —
	Schirmstöcke und Spazierstöcke: — mit Griff aus dem Material des Stockes:	
580a	— — Schirmstöcke ohne Zwinge	10. —
580b	— — Spazierstöcke	50. —
	— mit Griff aus andern Materialien (ausgenommen solche mit Griff aus edlen Metallen oder mit vergoldetem oder versilbertem Griff):	
581c	— — Spazierstöcke	100. —
VIII. Mineralische Stoffe.		
	Schmirgel- und Karborundumfabrikate: 632b — andere (als die in den Nrn. 630/632a des Tarifs genannten)	25. —
IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.		
A. Ton.		
	Platten und Fliesen:	
	— einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	— — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker)	3. —
658	— — glasiert	9. —
B. Steinzeug.		
	674 Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschliesslich der Schüttsteine und Badewannen:	
	a — Schüttsteine und Klosettschüsseln, aus Feuerton, Steingut oder Porzellan, glasiert, ganz oder teilweise gelb	18. —
	b — andere	30. —
676	Steinzeugwaren, feine	40. —

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Töpferwaren.	Fr. Rp. per q
	Töpferwaren:	
678	— mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit.	35.—
680b	— Porzellan aller Art, anderes (als das unter die Nrn. 679 und 680a fallende)	40.—
	X. Glas.	
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	
683	— naturfarbig, glatt oder gemustert.	8.—
	NB. ad 683. Geripptes Glas ist als gemustert zu betrachten.	
684	— gefärbt, matt, poliert etc.	10.—
685	— Kathedralglas jeder Färbung.	5.—
	NB. ad 686 des Tarifs. Naturfarbiges, gezogenes Fensterglas, ohne mechanische Bearbeitung, wird nach dieser Nummer zugelassen, ohne Rücksicht auf die Grösse und Dicke der Tafeln.	
	Hohlglas und Glaswaren:	
	NB. ad 689 des Tarifs.	
	1. Optisches Rohglas wird gegen Nachweis der Verwendung zu Zwecken der Optik zum Ansatz von 2 Fr. per q nach Nr. 689 verzollt.	
	2. Salinglas in Tafeln, farblos, wird gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Uhrengläsern nach Nr. 689 zugelassen.	
	— aus schwarzem, braunem oder grünem Glas:	
691a	— — Flaschen	8.—

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hohlglas und Glaswaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. per q
	NB. ad 691a. Als Flaschen im Sinne der Nr. 691a werden die Hohlglaswaren betrachtet, welche die übliche Form der gewöhnlichen Wein- bzw. Bierflaschen aufweisen.	
691b	— — andere	4. —
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	— — aus halbweissem Glas	12. —
	NB. ad 692. Eichzeichen samt Massangaben, die zur Inhaltsbezeichnung nötig sind, bleiben bei der Verzollung ausser Betracht.	
693	— — aus farblosem (sog. weissem) Glas:	
	a — — — Konservengläser, auch geschliffen, nicht in Verbindung mit andern Materialien	15. —
	b — — — andere	18. —
	— aller Art:	
	— — geschliffen, graviert, getarbt, vergoldet etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
ex 694b	— — — Taschenuhregläser, mit einem Durchmesser von 52 mm und darüber . . .	75. —
694c	— — — andere (als die unter den Nrn. 694a/b des Tarifs genannten)	40. —
	Hohlglas der unter Nr. 691 bis 693 des Tarifs erwähnten Gattung:	
696	— in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht .	12. —
698	— mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse etc.) aus unedlen Metallen, Steingut, Porzellan etc.	45. —

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XI. Metalle.	Fr. Rp. per q
	A. Eisen.	
	Eisenbahnmaterial:	
737	— Achsen, Federn, Radbandagen, Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet	1. 20
	Röhren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite:	
	— roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	— — nicht genietet	1. —
	NB. ad 742. Nach dieser Nummer werden auch rohe, geteerte oder bloss grundierte, nicht mit Schrauben oder Nietten verbundene Rohrmaste für elektrische Leitungen und Beleuchtungszwecke, auch aus abgesetzt gewalzten (sich verjüngenden) Röhren zugelassen, auch wenn sie mit Lochungen und aufgezogenen Schutzringen versehen sind.	
743	— — genietet	5. —
744	— andere; Flanschen zu Röhren	7. —
	Nägels, geschnitten, gepresst, gegossen, geschmiedet:	
776	— andere (als Hufnägel)	25. —
	Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeseisen, aus Stahl, im Tarif nicht anderweit genannt: roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
803	— 100 kg und darüber.	6. —
804	— 25 bis auf 100 kg.	9. —

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	Fr. Rp. per q
	A. Maschinen und mechanische Geräte.	
	Maschinenteile, roh vorgearbeitet. das Stück im Gewichte von:	
879	— 500 kg und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguss (Grauguss), 250 kg und darüber für Stahlguss, 50 kg und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	1. 20
880	— weniger als 50 kg. für schmiedbares Eisen oder Stahl	4.—
	Bearbeitete Teile von Wasserkraftmaschinen, von feststehenden Dampfmaschinen, Dampflokomobilen, Dampfwalzen, Dampfturbinen, von Gas-, Petrol-, Benzin-, Heissluft- und Druckluftmaschinen und andern Kräfteerzeugungsmaschinen, sowie von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen das Stück im Gewichte von:	
ex 895b	— 2500 bis auf 10000 kg	20.—
ex 896b	— 500 bis auf 2500 kg	20.—
ex 897b	— 100 bis auf 500 kg	30.—
ex 898b	— weniger als 100 kg	35.—
	B. Fahrzeuge.	
ex 910	Kinderwagen und Kinderschlitzen	60.—

Nummer des schwei- zerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.	Fr. Rp per q
	A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.	
ex 968	Karamel (Zuckercouleur) NB. ad 974b des Tarifs. Kompressen zu Heil- zwecken, aus Baumwollgewebe, mit Heilschlamm (schwefelhaltiger Schlamm aus Thermalquellen) ge- füllt, auch in Kartonschachteln mit Gebrauchs- anweisung verpackt, werden nach Nr. 974b zu 20 Fr. per q zugelassen.	15. —
978	Naturliches und kunstliches Mineralwasser . . . NB. ad 979 des Tarifs. Heilschlamm, nicht ge- formt, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, wird nach dieser Nummer zum Ansätze von 5 Fr. per q zugelassen.	4. —
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert NB. ad 980. Komprimierte Schlammwürfel (schwefelhaltiger Schlamm aus Thermalquellen) zu Heilzwecken, auch mit Gebrauchsanweisung, wer- den nach Nr. 980 zugelassen.	10. —
ex 981	Fruchtessenzen, soweit sie unter Tarif-Nr. 981 fallen NB. ad 981 des Tarifs. Unter diese Nummer fal- len auch Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Be- reitung von geistigen Getränken, Biskuits und Zuckerbäckerwaren.	100. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
ex 1057	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: — Brauerharz, gegen Nachweis der Verwendung zum Auspichen von Bierfassern	5. —

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Farbwaren.	Fr. Rp per q
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1104a	— Zinkweiss, Zinkolith	2. —
	XV. Nicht anderweit genannte Waren.	
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
1145	— andere (als die unter Nr. 1144 des Tarifs fallenden) aller Art; Merceriewaren, im Tarif nicht anderweit genannt	100. —
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen:	
	<i>a</i> — Falsche Bijouterie aus Glas, auch gefasst in unedle Metalle: nicht vergoldet, nicht versilbert	200. —
	<i>b</i> — andere	370. —
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden, nicht unter Nr. 1155a fallend	50. —

Anlage C.

Zusatzbestimmungen.

Zu Artikel 2.

Sollte einer der vertragschliessenden Teile zufolge ausserordentlicher Umstände es für nötig erachten, für bestimmte Waren Verbote oder Einschränkungen der Ein-, bzw. Ausfuhr beizubehalten oder einzuführen, so wird er sich hierüber mit dem andern Teile verständigen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Zu Artikel 5.

Die Schweiz wird die Vorteile, welche die Tschechoslowakische Republik Polen in Artikel XVII des am 23. April 1925 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Polen abgeschlossenen Handelsabkommens zugestanden hat, nicht für sich beanspruchen, auch wenn die Tschechoslowakische Republik dieselben Vorteile einem andern angrenzenden Staat gewähren würde.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die vereinbarte Meistbegünstigung sich nicht auf Eisenbahntarifffragen erstrecken soll.

Zu Artikel 7.

Zur Identifizierung der Waren werden die offiziellen Erkennungszeichen, welche beim Ausgang aus einem der beiden Länder auf Waren, die Gegenstand eines Freipasses oder einer Vormerkung sind, angebracht wurden, von den Stellen des andern Landes anerkannt. Immerhin haben die Zollstellen der beiden Länder das Recht, noch ihre Erkennungszeichen anzubringen, wenn sie dies für notwendig erachten. Für Muster von Edelmetallarbeiten (Bijouterie, Goldschmiedearbeiten, Uhren usw.) besteht keine Verpflichtung zur Stempelung im Einfuhrland, unter Vorbehalt der erforderlichen Massnahmen um die Vorlegung der Muster zur Stempelung für den Fall sicherzustellen, dass ihre Wiederausfuhr nicht innert der vorgeschriebenen Frist stattfinden würde.

Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr kann bei den in den Ziffern 2 bis 7 des Artikels 7 genannten Fällen auch über ein anderes Zollamt als das der Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen. Das Zollamt, über das die Wiederausfuhr stattfindet, soll ermächtigt sein, von sich aus die provisorisch entrichteten Zölle und Gebühren zurückzuerstatten oder, wenn diese Zölle und Gebühren bloss sichergestellt worden sind, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um den Importeur von seiner Kautionsleistung zu befreien.

Zu Artikel 10.

Über die Ernennung des Schiedsrichters wird folgendes vereinbart:

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich innerhalb zwei Monaten nach der Notifikation des Schiedsgerichtsbegehrens über die Person des Schiedsrichters verständigen.

Der Schiedsrichter darf weder Angehöriger eines der beiden Staaten sein, noch auf dem Gebiet eines derselben wohnen, noch sich in einem Abhängigkeits- oder andern ähnlichen Verhältnis zu einem der beiden Staaten befinden, noch Mitglied eines andern für einen der beiden Staaten in Betracht kommenden Schiedsgerichts sein.

Können sich die beiden vertragschliessenden Teile über die Bezeichnung des Schiedsrichters nicht innerhalb zwei Monaten verständigen, so wird mit dessen Ernennung unverzüglich der Verwaltungsratspräsident des Ständigen Schiedshofes im Haag betraut werden.

Zu Anlage A.

(Zölle bei der Einfuhr in das tschechoslowakische Zollgebiet.)

Zu T.-Nr. 37. — Äpfel und Birnen, deren Verpackung eine mehrfache Umschliessung der Früchte darstellt, wo also im einfach umschliessenden Versandgefäss noch stückweise Einhüllungen oder besondere Schutzschichten aus Papierwolle, Holzwolle, Schnitzeln, Watte usw. vorkommen, sind als feines Tafelobst zu behandeln.

Zu T.-Nrn. 64—67. — Das Zuchtvieh der in Anlage A angegebenen Rassen wird bei der Einfuhr mit Zollbegünstigung abgefertigt, wenn der Einführende die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen tschechoslowakischen Landeskulturrates, bzw. des Landeskulturreferates der Zivilverwaltung in Karpathorussland (Podkarpatská Rus) — bestätigt durch den Befund des die Einfuhr behandelnden tschechoslowakischen Amtstierarztes, dass es sich in Übereinstimmung mit den Angaben des bezüglichen schweizerischen Viehpasses um die Einfuhr von Zuchtvieh der in der Bescheinigung angeführten Rassen handelt — vorlegt.

Zu T.-Nr. 81. — Bei der Abfertigung von Baumwachs bleibt der Alkoholgehalt bis zu 8 Prozent des Gewichtes ausser Betracht. Nach dem vertragsmässigen Zollsatz wird das Baumwachs auch in Kleinpäckungen verzollt.

Zu T.-Nr. 101. — Im Falle einer Erhöhung des Zolles der Nr. 101 (Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte) wird der neue Zollsatz 25 Kč per 100 kg nicht übersteigen.

Zu T.-Nr. 114. — Zum vertragsmässigen Zoll von 735 Kč werden Biskuits, Zwieback und Kakes zugelassen, auch wenn sie einen Zuckerzusatz enthalten.

Zu T.-Nr. 119. — 1. Die Bezeichnungen Emmentaler-, Greyerzer- und Saanen-Käse geben nicht den Produktionsort, sondern die Art der schweizerischen Fabrikation an. Der Vertragszoll wird daher allen auf diese Art erzeugten Käsen zugestanden, ohne Rücksicht darauf, in welcher schweizerischen Gegend sie hergestellt worden sind.

2. Falls die Tschechoslowakische Republik irgendeinem dritten Staate für irgendwelche andere Käsegattung der T.-Nr. 119 a, bzw. 119 b einen niedrigeren Zoll, als er in Anlage A für schweizerische Käsegattungen der Nr. 119 a, bzw. 119 b festgesetzt ist, zugesteht, wird der gleiche Zoll auch auf die schweizerischen Käsegattungen, welche in den Nrn. 119 a, bzw. 119 b in Anlage A genannt sind, angewendet werden.

3. Zu den feinen Tafelkäsen gehören ausser den ihrer Beschaffenheit nach feinen Käsen auch alle Käse, welche in kleinen Kistchen, Dosen, Schachteln, in Stanniol, Papier usw. eingeschlagen zur Einfuhr gelangen, wobei die innern Umschliessungen (Holzschachteln, Pappschachteln u. dgl.) mit der Ware verzollt werden. Die in Anlage A unter Nr. 119 genannten Käse, in Laiben, werden nach Nr. 119 b zum Ansatz von 210 Kč verzollt.

4. Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Emmentaler», «Original Emmentaler», «Original Schweizerkäse», «Schweizerischer Schachtelkäse» darf in der Tschechoslowakischen Republik nur solcher Käse feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden, welcher in der Schweiz hergestellt worden ist. Überhaupt ist es für Käse aller Art, welcher nicht in der Schweiz hergestellt worden ist, untersagt, zu den die Fabrikationsart bezeichnenden Benennungen, wie Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz-Käse, noch Bezeichnungen beizufügen, welche den Schein erwecken, der betreffende Käse sei in der Schweiz fabriziert worden.

Zu T.-Nr. 132. — Als Glarner Kräuterkäse (auch «Schabzieger» genannt) wird Magerkäse mit Zusatz von Ziegerklee (*melilotus coerulea*) zugelassen.

Bei der Verzollung von Glarner Kräuterkäse bleibt ein allfälliger Zusatz von Butter bis 40 Prozent vom Gewicht ausser Betracht.

Zu T.-Nrn. 131 und 132. — Zum vertragsmässigen Zoll von 480 Kč werden Nährmehle zugelassen, auch wenn sie einen Zuckerzusatz enthalten. Zum vertragsmässigen Zoll von 200 Kč, 150 Kč oder 320 Kč werden Kondensmilch und Trockenmilch zugelassen, auch wenn sie einen Zuckerzusatz enthalten.

Bei der Verzollung von Blockmilch wird der zum Schutze dienende Übergug von Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten in der Dicke von höchstens 1 mm ausser acht gelassen.

Zu T.-Nr. 162. — Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Zollbefreiung sowohl für den natürlichen Indigo als auch für den synthetischen Indigo von derselben chemischen Zusammensetzung wie der natürliche Indigo (Indigblau) auf die Dauer des Bestehens dieses Vertrages, höchstens aber auf

die Dauer von drei Jahren, gewährt wird. Für die zollfreie Abfertigung müssen die Sendungen von synthetischem Indigo mit einer Bescheinigung der Erzeugungsfabrik darüber, dass die Ware Indigblau ohne Zusatz anderer Stoffe ist, nach dem unten angeführten Muster begleitet sein. Der tschechoslowakischen Zollverwaltung bleibt es unbenommen, die Richtigkeit solcher Bescheinigungen zu überprüfen.

Bescheinigung.

Unterfertigte (Name und Sitz der Fabrik) erklärt als Erzeugungsfabrik, dass die Sendung kg synthetischen Indigo, geliefert an in (Name und Wohnort des Abnehmers), Indigblau ohne Zusatz anderer Stoffe enthält.

.....
(Ort der Ausfertigung und Datum)

.....
(Zeichnung der Erzeugungsfabrik)

Zu T.-Nr. 163. — Als flüssige Extrakte sind jene Extrakte zu behandeln, welche eine Dichte von weniger als 35° Baumé besitzen.

Zum Gebrauche in der Textildruckerei und -färberei hergerichtete natürliche, flüssige Farbstoffextrakte mit Zusatz von Beizmitteln fallen nur dann unter Nr. 163 a, wenn der Aschengehalt, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 25 Prozent beträgt; Farbstoffextrakte mit einem grösseren Aschengehalt sind nach Nr. 626 zu verzollen.

Zu T.-Nrn. 183, 184, 185 und 186. — Wie rohe Baumwollgarne sind gasierte sowie gedämpfte Baumwollgarne, soweit sie im ubrigen den Charakter der rohen beibehalten haben, zu verzollen.

Zu Anmerkung nach T.-Nr. 192. — Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder buntgewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne) sind broschiierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschussfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der anderen Seite teilweise flottliegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, dass bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau dieselben Faden des Grundgewebes umfasst und von diesen webartig gebunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Die Verzollung der Plattstichgewebe nach Beschaffenheit des Grundgewebes hat auf Wunsch des Einführers dann zu erfolgen, wenn sie eine geringere Belastung ergibt als die Abfertigung zum Zollsatz von 2600 Kč für 100 kg und wenn die Broschierfäden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Coupon vorher entfernt worden sind. Bei Plattstichgeweben, die doppelt breit gewebt und bei der Aufmachung in Stücke der Länge nach

in Hälften geteilt worden sind, bleiben die zur Verhinderung des Ausfransens des Gewebes an dem Schnitttrande angebrachten sogenannten Notsäume ausser Betracht.

Zu T.-Nrn. 199, 215, 254 und 260. — Bei der Verzollung von Hutgeflechtem wird das Aneinandernähen einzelner Litzen in die Form von Hutgeflechtem sowie die Verbindung mit Metallfäden ausser acht gelassen.

Zu T.-Nr. 215. — Eine unbedeutende, d. h. 8 Prozent nicht übersteigende Beimengung von andern Textilstoffen bleibt für die Verzollung von Hutgeflechtem ausser Betracht.

Zu T.-Nrn. 250 und 256. — Falls die glatten (nicht fassonierten) Seiden- oder Halbseidengewebe eine günstigere Behandlung erfahren sollten als die fassonierten Gewebe, werden als glatte Gewebe jene anerkannt, die unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder kariert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Gewebe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können.

Falls die glatten Halbseidengewebe der Nr. 256 eine günstigere Zollbehandlung erfahren sollten als die fassonierten Gewebe, werden die Halbseidengewebe im Gewichte über 200 Gramm per m², auch wenn sie fassoniert sind, zum Ansatz der glatten Gewebe verzollt.

Zu T.-Nrn. 253 und 259. — Als ganz- oder halbseidene, nicht fassonierte (glatte) Bandwaren werden jene anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder kariert sind, in der Bindung eine einheitliche regelmässige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können.

Zu T.-Nr. 281. Bei der Verzollung von Hutgeflechtem wird das Aneinandernähen einzelner Litzen in die Form von Hutgeflechtem ausser acht gelassen.

Zu T.-Nr. 295. — Wie Tekko- und Salubra-Tapeten werden nach Nr. 295 auch andere Papiertapeten, z. B. Targos- und Matthotapeten, verzollt.

Zu T.-Nr. 428. — Im Verlagsverkehre wird Ferrosilicium mit einem Gehalte von 30 bis 49 Prozent Silicium ebenfalls zollfrei abgefertigt.

Zu T.-Nr. 497. — Nach der T.-Nr. 497 b wird auch Kupferdraht mit einem Überzuge von Azetylzellulose, auch zu elektrischen Zwecken, verzollt.

Zu T.-Nr. 520. — Aluminiumfolien fallen nur dann unter lit. *a* der Tarifnummer 520, wenn sie nicht veredelt sind.

Zu «Allgemeine Anmerkungen zu den Klassen XXII—XXVI» sowie zu «Allgemeine Anmerkungen zu Klasse XXXVIII» des Tarifs. — Als Grundlage für die Anwendung der in den Allgemeinen Anmerkungen zu den Klassen XXII—XXVI und in den Allgemeinen Anmerkungen zu Klasse XXXVIII des Tarifs vorgesehenen Zuschlagstaxen hat der günstigste Zollansatz des in Frage kommenden Artikels zu gelten.

Zu T.-Nrn. 532 und 533. — Im Falle einer Erhöhung der Zölle der T.-Nrn. 532 (Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen) und 533 (Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmachines, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle) werden die neuen Zollsätze 90 Kè für 100 kg nicht übersteigen.

Zu T.-Nr. 534. — Zur Erlangung der für Webstühle und Zettelmaschinen für die Seidenweberei festgesetzten Zollbegünstigung ist dem Zollamte bei der Einfuhr unter Beobachtung sonstiger Vorschriften durch die vorgeschriebene Bestätigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer der Verwendungszweck der Webstühle und Zettelmaschinen und der Beweis dafür zu erbringen, dass die Unternehmung, für welche die Maschinen bestimmt sind, Seide verarbeitet.

Zu T.-Nr. 538. — Zur Erlangung der für Kompressoren für Kälte- und Eiserzeugungsanlagen, bzw. für Walzwerke für die Schokoladeproduktion und die keramische Industrie festgesetzten Zollbegünstigung ist unter Beobachtung sonstiger Vorschriften die zollamtliche Nachschau, d. i. die Konstatierung, dass die betreffenden im betriebsfähigen Zustande im Etablissement des Beziehenden aufgestellten Maschinen dem angegebenen Verwendungszwecke dienen, erforderlich.

Wenn es sich um Kompressoren für Kälte- und Eiserzeugungsanlagen handelt, so wird auf diese Nachschau verzichtet, wenn das Gesamtgewicht der ganzen eingeführten Anlage, das Gewicht eines allfällig eingebauten Elektromotors inbegriffen, 2 q nicht übersteigt.

Zur Erlangung der für Misch-, Knet- und Schlagmaschinen für Bäckereien und Konditoreien festgesetzten Zollbegünstigung ist dem Zollamte bei der Einfuhr unter Beobachtung sonstiger Vorschriften der Verwendungszweck der bezüglichen Maschinen durch die vorgeschriebene Bestätigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen.

Zu T.-Klasse XL. — Bei der Entgegennahme der Maschinen und Apparate dieser Klasse, welche gemäss Anlage A zu einem ermässigten Zoll eingeführt

werden können, falls sie zu einem bestimmten Zwecke dienen, haben die Händler den für die betreffende Maschine oder den betreffenden Apparat vorgesehenen Zoll zu bezahlen, ohne Rücksicht auf die Ermässigung. Die Differenz zwischen der bezahlten Zollgebühr und dem ermässigten Zollansatz wird zurückerstattet, falls innert einem Jahr unter Beobachtung allersonstiger Vorschriften der Händler den Beweis dafür erbringt, dass die Maschine oder der Apparat wirklich für den Zweck geliefert worden ist, von welchem die Anwendung des ermässigten Zolls abhängt.

Zu T.-Nr. 543. — Als elektrische Koch- und Heizapparate werden zugelassen alle elektrischen Apparate und Vorrichtungen zum Kochen, Backen, Braten, Sieden, Heizen, in Haushalt oder Gewerbe, wie z. B. Kochherde, Kochplatten (Réchauds), Bratöfen, Backöfen, Griller, Futterkocher und andere Koch-, Brat- und Backvorrichtungen, Kochtöpfe und andere Kochgeschirre (Kocher und Kannen für Wasser, Kaffee, Milch, Tee usw.), Eierkocher, Brotröster, Siedekessel, ferner Wärmeplatten, auch Wärmetische und Wärmeschränke, Bugeleisen, Heisswasserapparate und -speicher, elektrische Heizöfen aller Art, einschliesslich Strahlungs- und Kachelöfen, sowie andere Heizvorrichtungen wie Heizröhren usw.

Zu Klasse XLI. — Es besteht Einverständnis darüber, dass die in diesem Vertrage für Waren dieser Klasse festgesetzten Zollansätze auf Röntgen- sowie andere elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte keine Anwendung finden.

Zu T.-Nrn. 585 und 586. — Taschenuhren und Gehäuse zu Taschenuhren, bloss mit goldenem Knopfe, Bugel und dergleichen, werden nicht als goldene Uhren oder Uhrgehäuse behandelt.

Sogenannte galonnierte oder mit Gold plattierte Uhren und Uhrgehäuse werden wie vergoldete Uhren oder Uhrgehäuse verzollt.

Zu T.-Nrn. 585 und 587. — Sollte autonom oder vertragsmässig der gegenwärtige Zoll von 4 K^ö 90 der Position 587 des Tarifs (Uhrwerke zu Taschenuhren) ermässigt werden, so erfahren die Ansätze der Position 585 die gleiche Herabsetzung.

Zu T.-Nr. 589. — Als kleine Standuhren werden Tisch- und andere ähnliche kleine Standuhren mit einem grössten Durchmesser des Zifferblattes von nicht über 10 cm angesehen.

Zu T.-Klasse XLIII und T.-Nrn. 585 und 586. — Waren aus sogenanntem Weissgold (Legierungen von Gold mit Nickel, Kupfer, Zink, Palladium, Aluminium, Silber, Zinn oder anderen Metallen) werden wie Waren aus Gold verzollt.

Zu T.-Nr. 614. — Gemenge von Kleber mit einem unerheblichen Zusatze von Natriumphosphat und Sandelholz werden nach T.-Nr. 614 a verzollt.

Nach der Anmerkung zu T.-Nr. 614 *a* können auch Gemenge von Kleber (mit Ausnahme von Weizenkleber) mit einem unerheblichen Zusatze von Natriumphosphat und Sandelholz verzollt werden.

Zu T.-Nr. 622. — Metaldehyd, fest (fester Brennstoff «Meta») wird auch in Kleinpackungen zum Zoll von 50 K \ddot{a} zugelassen.

Zu T.-Nr. 625. — Teerfarbstoffe mit einem Zusatz von Kochsalz, Glaubersalz oder Dextrin bis zu 50 Prozent werden ebenfalls nach Nr. 625 zugelassen.

Die Tschechoslowakische Republik verpflichtet sich auf die Dauer des Bestehens dieses Vertrages, höchstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, keinen Zoll bei der Einfuhr basischer Teerfarbstoffe einzuheben. Für die zollfreie Abfertigung müssen die Sendungen von basischen Teerfarbstoffen mit einer Bescheinigung der Erzeugungsfabrik nach unten angeführtem Muster begleitet sein.

Bescheinigung.

Unterfertigte (Name und Sitz der Fabrik) erklärt als Erzeugungsfabrik, dass die Sendung kg basischer Teerfarbstoffe enthält:

Bruttogewicht der einzelnen Packungen	Fabriksbezeichnung des basischen Teerfarbstoffes
Ort der Ausfertigung und Datum:	Zeichnung der Erzeugungsfabrik:

Zu Anlage B.

(Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.)

1. Zu Nr. 53 (Hopfen): Unter der Benennung «tschechoslowakischer Hopfen», insbesondere unter den Bezeichnungen: «Böhmischer Hopfen» («Saazer Hopfen», «Roudnicer Hopfen», «Auschaer Hopfen», «Daubaer Hopfen»), «Mährischer

Hopfen» («Tršicer Hopfen») darf in der Schweiz nur solcher in Verkehr gesetzt werden, welcher mit der nach Massgabe der jeweils in der Tschechoslowakischen Republik geltenden Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung von Hopfen vorgesehenen Bezeichnung und der Beglaubigungsurkunde einer tschechoslowakischen öffentlichen Signierhalle versehen ist und sich in der Originalfüllung, d. h. in einer Umhüllung befindet, welche Herkunftsbezeichnung, Siegel und Plombe nach den erwähnten tschechoslowakischen Vorschriften trägt.

2. Die vertragliche Festlegung der Zölle der Nummern 4 (Gerste, nicht geschroten, nicht geschält), 15 (Malz), 53 (Hopfen) und ex 114 *a* (Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter) des schweizerischen Zolltarifs lässt die Möglichkeit unberührt, eine allfällige schweizerische Besteuerung des Bieres auch in der Form durchzuführen, dass bei der Einfuhr von Bier und Rohstoffen zur Herstellung von Bier Zollzuschläge erhoben werden. Solche Zollzuschläge würden unter sich in zutreffender Weise abgestuft auf Grundlage der Annahme, dass aus 133 kg Gerste 100 kg Malz gewonnen werden und dass es zur Herstellung eines Hektoliters Bier 18 kg Malz bedarf.

3. Unter Bezeichnungen, in welchen das Wort «Pilsen» (Plzeň) in irgendeiner Form oder Zusammensetzung verwendet wird, darf in der Schweiz nur Bier in den Handel kommen oder ausgeschenkt werden, welches in der Stadt Plzeň (Pilsen) in Böhmen hergestellt worden ist.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 16. Februar 1927
mit der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 19. März
1927.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2182
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1927
Date	
Data	
Seite	225-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.